



Mittelfinger ans Patriarchat

Co-Mutterschaft und Informationen über Schwangerschaftsabbrüche - Wie sich unsere Rechtsordnung dem Zeitgeist anpasst

Erinnerungen

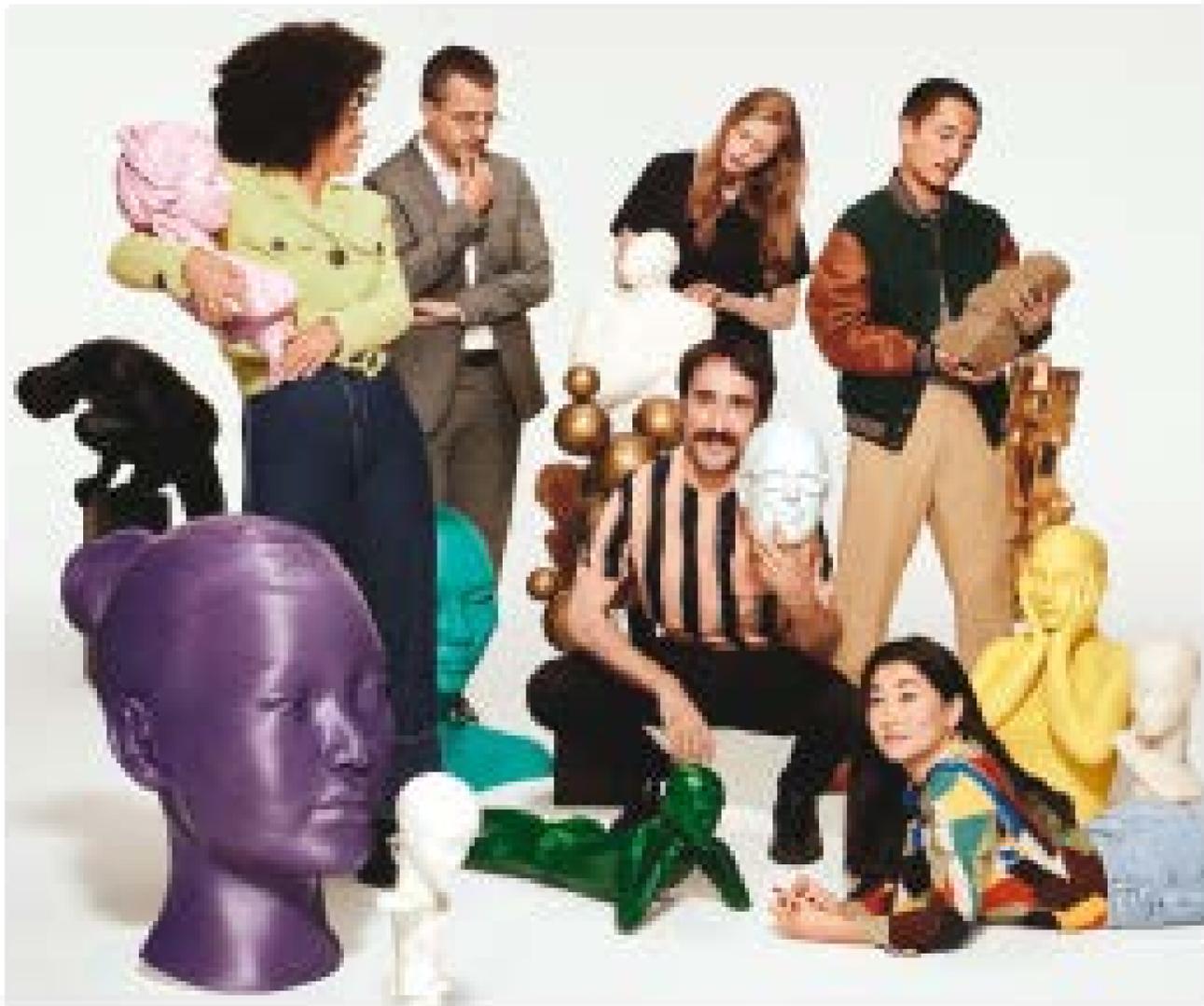
Das unterschätzte Feld der Rechtspsychologie

Evolution

Fragen und Antworten rund um Transhumanismus

Erfahrung

Ein Überblick über die Möglichkeiten von Erasmus



Unser Skillset: die Group.



Wir freuen uns, Sie als Spender und Unterstützer zu begrüßen. Ihre Unterstützung ist für uns ein wertvolles Geschenk. Bitte kontaktieren Sie uns für weitere Informationen. Herzlichen Dank!



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, euch mit unserer diesjährigen Sommerausgabe eine der bislang vielfältigsten und umfangreichsten präsentieren zu können. Unsere Autorinnen und Autoren stellen euch unter anderem die rechtlichen Vorhaben und Umsetzungen der neuen Bundesregierung vor. Ebenso informieren wir über das neue Konzept des „Ökozids“ und analysieren die asylrechtliche Verwaltungspraxis in Bezug auf Bisexualität.

In der Rubrik *Studium* versuchen wir euch Inspiration und Ideen abseits der Vorlesungen zu geben. Doch ganz können wir das Thema um den Musterstudienplan nicht lassen und informieren euch auch über die aktuellen Änderungen im Ablauf des Studiums. Zuletzt werfen wir einen futuristischen Blick auf die rechtlichen Fragen zur menschlichen Fusion mit der Technologie und fragen uns, wie wahr Zeugenaussagen eigentlich sein können.

Wir freuen uns, wenn euch die neue Ausgabe gefällt und sind auf euer Feedback gespannt. Des Weiteren sind wir immer auf der Suche nach Leuten, die Lust und Interesse haben bei uns mitzuwirken und die nächsten Ausgaben mitzugestalten. Wenn ihr Lust habt einen Artikel zu schreiben, den Entstehungsprozess zur fertigen Zeitschrift begleiten wollt oder nur mal reinschnuppern wollt, dann meldet euch gerne bei uns und ihr seid zu nächsten Redaktionssitzung herzlich eingeladen!

Viel Freude beim Lesen!

Dennis Hänel, Margarita Savina
und Paul Schüller

Vielen Dank an unsere Spender und Unterstützer, die es erheblich leichter machen, unabhängigen Hochschuljournalismus entgegen allen Widrigkeiten zu ermöglichen und so ihren Teil zur rechtlichen Debattenkultur beitragen. Herzlichen Dank!

Die aktuelle Ausgabe wurde gefördert von:
ETL Rechtsanwälte Niederlassung Chemnitz



Wenn auch Sie jungen Studierenden der Rechtswissenschaft unter die Arme greifen wollen, dann freuen wir uns jederzeit über Spenden! Treten Sie dazu gerne mit uns unter anzeigen.dka@gmail.com in Kontakt!

Deutschland

- Das deutsche Abstammungsrecht im Lichte von lesbischen Eltern 4
- Zur Abschaffung des § 219a StGB 7
- Der Ökozid: Wie sind Umweltdelikte im internationalen Kontext sinnvoll zu bestrafen? ... 8
- Bisexualität als Fluchtgrund im deutschen Asylverfahren 10
- Interview mit Medienrechtsanwalt Dr. Jonas Kahl zum Medien- und Presserecht 12

Studium

- Lohnt sich ein Erasmus-Semester? Ein Erfahrungsbericht 16
- Die Eindrücke des Leipziger Teams beim Jessup Moot Court 2022 20
- Ein Blick auf die Forschungsrichtung „Recht und Literatur“ 24

Fakultät

- Aktuelle Entwicklungen und Änderungen des Jurastudiums in Leipzig 26

Wissen

- Forensische Rechtspsychologie und ihre Bedeutung in der juristischen Praxis 28
- Rechtliche Problematiken rund um die Verschmelzung von Mensch und Technik 32

- Impressum 34



Ehe für alle - und die Abstammung?

Der gesellschaftliche Wandel spiegelt sich auch in der Vielfalt der Elternschaft wider. Das deutsche Abstammungsrecht setzt dennoch nicht alle Familienformen rechtlich gleich. Insbesondere lesbische Eltern sehen sich erheblich rechtlichen Unsicherheiten ausgesetzt und fordern die Einführung der Co-Mutterschaft.

Die Formen der Elternschaft haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Durch das Scheidungsrecht, das Elternsein ohne Heirat und gleichgeschlechtliche Ehen hat sich das klassische Vater-Mutter-Kind-Modell um Patchworkfamilien, alleinerziehende Mütter und Väter und die Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare erweitert. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts („Ehe für alle“) im Oktober 2017 wurde zwar ein nicht unbedeutender Schritt in Richtung Gleichberechtigung für homosexuelle Paare gemacht, brachte aber nicht die erhoffte Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Ehen im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung. In Bezug auf die Familienplanung erfahren diejenigen Partnerschaften, die als schwul oder lesbisch bezeichnet werden, größere rechtliche Hürden und härtere Bedingungen.

Das Abstammungsrecht ist heterosexuell geprägt

Aber wie wird man rechtlich Mutter oder Vater? Das Abstammungsrecht in den §§ 1591 ff. BGB regelt die rechtliche Elternschaft und bestimmt, wer unmittelbar nach der Geburt des Kindes die Sorgeverantwortung trägt. Mit Blick in die relevanten Normen wird schnell klar, dass das BGB nur die heterosexuelle Elternschaft erfasst. Die zwei maßgeblichen Elternpositionen finden sich in § 1591 BGB und § 1592 BGB und nennen ausdrücklich „Mutter“ und „Vater“. Bei der Mutter kann es sich gemäß § 1591 BGB nur um die Frau handeln, die das Kind geboren

hat. Eine Mutterschaft kann auch nicht angefochten werden, selbst dann nicht, wenn zwischen Mutter und Kind keine genetische Verwandtschaft besteht. Deutlich größere Spielräume bestehen jedoch bei der Vaterschaft: Vater eines Kindes ist primär der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, § 1592 Nr. 1 BGB. Ein verheirateter Mann wird automatisch kraft Gesetzes Vater, sofern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter eine Ehe besteht. Allerdings kann die Vaterschaft auch sekundär übereinstimmend anerkannt werden, zum Beispiel dann, wenn der Mann zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mit der Mutter verheiratet ist.

Co-Mutterschaft - eine rechtliche Herausforderung

Rechtlich komplizierter sind Konstellationen, bei denen Kinder in lesbische Partnerschaften hineingeboren werden. Im Falle einer Austragung eines gemeinsamen Kindes durch eine der Frauen ist der Partnerin trotz bestehender Ehe nicht möglich ebenfalls als Mutter oder zweiter Elternteil eingetragen zu werden. Mutter nach § 1591 BGB ist damit nur die Frau, die das Kind auch geboren hat. Demgegenüber erfordert die Anerkennung der Partnerin als Elternteil eine sogenannte Stiefkindadoption, die jedoch nur dann erfolgreich sein kann, sofern kein Mann die Vaterschaft anerkannt hat oder der anerkennende Vater einer Adoption zustimmt. Dabei wird die Entscheidung über ein Kind in einer homosexuellen Partnerschaft idea-

erweise nicht anders getroffen als in einer heterosexuellen. Immerhin besteht der gemeinsame Entschluss ein Kind zu bekommen, sowie wie die gemeinsame Sorge- und Unterhaltsverantwortung zu tragen. Eine lesbische Ehefrau wird vom Gesetzgeber bisher aber nicht als fürsorgeverantwortliche Person gesehen. Ein lesbisches Paar muss deshalb ein aufwendiges und langwieriges Adoptionsverfahren durchlaufen, das für die Betroffenen nicht nur mit einer Prüfung ihrer finanziellen Verhältnisse einhergeht, sondern unter anderem mit der Begutachtung ihrer persönlichen Bindung und der Gesundheit der Adoptionswilligen. Eine Belastungsprobe für die Mütter, die die Entstehung des Kindes gemeinsam planen, die Zeugung und Schwangerschaft gemeinsam erleben und das Kind vom ersten Tag seines Lebens als Bezugspersonen betreuen und erziehen.

Das Adoptionserfordernis ist aber nicht nur für die Co-Mutter eine erhebliche Hürde und Belastung. Das (noch) geltende Recht schafft vor allem für das Kind eine rechtlich unsichere Lage. Bis zur erfolgreichen Adoption ist allein die Geburtsmutter sorgeberechtigt. Der Partnerin oder Ehefrau stehen nur begrenzte Sorgebefugnisse zu, das Notsorgerecht und das kleine Sorgerecht (§ 1687b Abs. 1 und 2 BGB). Mit Tod der Geburtsmutter während des Adoptionsverfahrens bleiben Kind und Co-Mutter jedoch rechtlich unverbunden zurück. Große Risiken ergeben sich für das Kind auch, wenn die Partnerin oder Ehefrau nach Geburt des Kindes eine Stiefkindadoption ablehnen sollte. In diesem Fall hätte das Kind keine



Unterhalts- oder Erbansprüche. Erst durch die Annahme des Kindes mittels Adoption erhält das Stiefeltern-Teil eine rechtliche Elternstellung und damit ein Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhaltsverpflichtungen und steht der biologischen Mutter rechtlich gleich.

Die Diskrepanz zwischen heterosexueller und homosexueller Elternschaft könnte somit kaum größer sein. Was in der Prüfung der Vaterschaft in heterosexuellen Ehen versäumt wird, so scheint es, wird in homosexuellen Ehen kompensiert.

Auch das Kindeswohl erfordert Gleichberechtigung

Das Problem ist offensichtlich. In Anbetracht der zunehmenden Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und gesellschaftlicher Veränderungen sind Anpassungen des Abstammungsrechts unumgänglich. Das hat auch die Bundesregierung erkannt und diesbezüglich koalitionsvertragliche Vereinbarungen aufgenommen. So heißt es darin: „Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist.“ Auch

Bundesjustizminister Marco Buschmann hat sich für die rechtliche Anerkennung der Co-Mutterschaft ausgesprochen und stellt klar, dass entscheidend sein soll, ob zwei Menschen rechtlich als Gemeinschaft für das Kind eintreten, unabhängig vom Geschlecht des zweiten Elternteils. Schon länger steht eine Reform des Abstammungsrechts im Raum. Mit den fehlenden gesetzlichen Regelungen zur Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare beschäftigt sich derzeit auch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Aktuell liegen mehrere Klagen über die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Abstammungsrechts vor. Vertretern der Co-Mutterschaft zu Folge liegt in der exklusiven Zuordnung der Elternschaft eines Elterngeschlechts eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes aus Art. 3 III GG und der Verletzung des Elternrechts aus Art. 6 II 1 GG vor. Aber auch die Verletzung von Grundrechten des Kindes auf Gewährleistung von Pflege und Erziehung durch die Eltern wird moniert. Ein möglicher Lösungsansatz könnte in der Novellierung des § 1592 BGB liegen. Die Zwei-Eltern-Regelung bliebe bestehen, wird aber geschlechtsneutral formuliert, so dass keine Differenzierung der zweiten Elternstelle nach Geschlecht vorge-

nommen wird. Die erste Elternstelle würde der Person vorbehalten, die das Kind geboren hat. Die zweite Elternstelle würde die Person erfassen, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist, oder das Kind anerkennt. Damit wären alle Personen jedes Geschlechts miterfasst, auch transsexuelle und nicht binäre Menschen. Es kann mithin nicht dem Zweck des § 1592 BGB entsprechen, dass Elternschaft qua Ehe oder Anerkennung nur Männern vorbehalten sein soll.

Was bei heterosexuellen Ehen ein völlig automatisch geschehender Vorgang ist, ist bisher bei homosexuellen Ehen eine erhebliche rechtliche Lücke. Wenn mit der Regelung des § 1592 BGB die Klarstellung des Personenstandes von Kindern zugunsten des Kindeswohls beabsichtigt wird, muss das auch für Kinder aus homosexuellen Ehen gelten. Beide Mütter müssen von der Geburt an gleichberechtigte und gleichverpflichtete Eltern sein können. Nur so kann die rechtliche Absicherung von Kindern garantiert und die Vielfalt aller Familienformen rechtlich anerkannt werden.

Natalie Taubert

Endlich Schicht im Schacht mit § 219a StGB?

§ 219a StGB verbietet ÄrztInnen wörtlich die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“. Die Debatte reicht noch in die Zeit der Weimarer Republik und die Zeit des deutschen Kaiserreiches zurück, seit seiner Entstehung während des Nationalsozialismus hatte es nur zwei Reformen gegeben. Das Tabuthema Abtreibung ist stark umstritten und durch die geplante Gesetzesreform hochaktuell.

Auch heute noch werden ÄrztInnen durch das Gesetz in ihrer Berufsfreiheit und ihrem Informationsrecht eingeschränkt, denn der Paragraph verbietet das Bereitstellen von Informationen über Schwangerschaftsabbrüche durch ÄrztInnen. Seit einer Gesetzesänderung 2019 dürfen Praxen zwar, etwa auf ihrer Internetseite, darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Weitere Informationen, wie zum Beispiel über die Art der durchgeführten Abbrüche, bleiben aber verboten.

Am 13.05.2022 hat die aktuelle Bundesregierung des 20. Bundestages das erste Mal über den vorgelegten Gesetzesentwurf über die Änderung von § 219a StGB beraten. Doch bereits im Februar 2018 besprach der Bundestag § 219a StGB. SPD, Linke und Grüne stellten die Rechte der Schwangeren in den Vordergrund, betonten, dass es um sachliche Informationen gehe, nicht um Werbung, und wiesen darauf hin, dass der Paragraph von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern dazu genutzt werde, Ärztinnen und Ärzte gezielt anzuzeigen und ihnen zu schaden. Allein die Fraktionen der AfD und der CDU/CSU lehnen die Reform ab. Sie wollen den Fokus auf den „Schutz des ungeborenen Lebens“ setzen und einer „Kommerzialisierung und gesellschaftlichen Normalisierung“ von Abtreibungen entgegenwirken. Was genau das mit der Streichung des Paragraphen, der das Bereitstellen von seriösen Informationen zu einem Schwangerschaftsabbruch durch Fachkräfte unter Strafe stellt, zu tun hat, bleibt offen. Ziel des neuen Entwurfs der

Ampel ist die Streichung des Gesetzes und dadurch die Aufhebung der Einschränkungen für Ärztinnen und Ärzte. Denn durch § 219a StGB werde betroffenen Frauen „zum einen der ungehinderte Zugang zu sachgerechten fachlichen Informationen über den sie betreffenden medizinischen Eingriff und zum anderen das Auffinden einer geeigneten Ärztin oder eines geeigneten Arztes erschwert“.

§ 219a Absatz 1 StGB lautet:
Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise
 1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
 2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mit der Reform verbunden ist auch die Aufhebung der daraus folgenden Urteile. So wurde 2017 die Gießener Ärztin Kristina Hänel zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie auf der Website ihrer Praxis erklärt hatte, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Dies führte zu einer intensiven öffentlichen Debatte über das Gesetz und letztendlich auch zur Gesetzesänderung. Mittlerweile liegen dem Bundesverfassungsge-

richt in Karlsruhe zwei Verfassungsbeschwerden gegen § 219a StGB vor. Beide von Ärztinnen, die von sogenannten „Lebensschützern“, also Abtreibungsgegnern, wegen Verstößen gegen den Paragraphen angezeigt und daraufhin verurteilt wurden. Beide Ärztinnen hatten auf ihrer Internetseite darüber informiert, welche Arten von Schwangerschaftsabbrüchen sie vornehmen. Eine der Frauen ist Kristina Hänel.

Doch eben gerade ÄrztInnen sollten als Sachkundige und Ausführende über ihre Behandlungen und Behandlungsmethoden vorab informieren können, denn für eine gut durchdachte Entscheidung brauchen Schwangere vor allem die Bereitstellung neutralen und fundierten Wissens über alle Möglichkeiten des Abbruchs und eventuelle Komplikationen. Zudem ist MedizinerInnen ohnehin durch die Berufsordnung der Ärzte, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb untersagt, ärztliche Leistungen anzupreisen. Die „Kommerzialisierung“ von Schwangerschaftsabbrüchen steht also auch mit der Streichung gar nicht im Raum.

Glücklicherweise hat der Bundestag am 24.06.2022 die Streichung des sogenannten Werbeverbotes für Schwangerschaftsabbrüche gebilligt, sodass in Zukunft ÄrztInnen über alle ihre Dienstleistungen öffentlich informieren dürfen.

Lorena Martinez
 Illustration von Johanna Klima



Das grüne Schwert

Der menschengemachte Klimawandel wird heute überwiegend von der Wissenschaft anerkannt. Unternehmen und Politiker:innen werben mit Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Net Zero – der Transition in die CO₂-Neutralität. Doch verbindliche Vorgaben und Sanktionierungen durch die Legislative fehlen bis heute. Eine Gruppe von Wissenschaftler:innen und Aktivist:innen hat die Definition des Begriffes „Ökozid“ ausgearbeitet und sogar die Vereinten Nationen fordern eine internationale Pönalisierung.

Im Frühjahr 2021 ergingen drei Urteile von fundamentaler Bedeutung für den Klimaschutz. Das Bundesverfassungsgericht urteilte mit dem vieldiskutierten Klimaschutz-Urteil im April 2021, dass die zögerliche deutsche Klimapolitik die nachfolgenden Generationen bedrohe. Shell verlor im Monat darauf vor einem niederländischen Gericht und wurde zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um 45 % bis 2030 verurteilt. Dem australischen Umweltminister wurde durch ein australisches Gericht in der gleichen Woche zur Einhaltung einer besonderen Pflicht zum Schutz der australischen Kinder vor den Folgen des Klimawandels auferlegt. Die Pandemie und zahlreiche Naturkatastrophen, nie dagewesenen Ausmaßes, haben der Weltbevölkerung die Auswirkungen von Veränderungen in der Umwelt so deutlich vor Augen geführt wie noch nie.

Nur wenige Wochen später legte ein Expert:innen-Gremium eine allgemeingültige Definition des Begriffes „Ökozid“ vor und das Umweltschutzprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) stellte in Anknüpfung an die Definition die Forderung nach der Einführung eines fünften Straftatbestandes unter dem Vertrag von Rom vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) auf.

Doch was ist ein Ökozid? Nach der neuen Definition des Expert:innen-Gremiums erfasst der Begriff „Ökozid“ unrechtmäßige oder mutwillige Handlungen, die mit dem Wissen von der Möglichkeit erhebliche und weiträumige oder langfristige Umweltschäden hervorzurufen, vorgenommen werden und dient damit als Überbegriff für besonders schwere Straftaten gegen die Umwelt

von erheblichem Ausmaß. Dort setzt auch der Strafgrund an. Nach den Verfechtern der Pönalisierung und Bekämpfung beeinträchtigen staatliche, aber auch vor allem wirtschaftlich motivierte Umweltschädigungen nicht nur das Ökosystem als solches, sondern führen zur Zerstörung von Lebensraum und sind damit auch grund- oder menschenrechtsinvasiv. Nach dem Komplementaritätsgrundsatz der Artikel 1 sowie 17-20 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGHSt) bedarf es bei einer Inkrafttreten auch der Umsetzung in nationales Recht, also einer Integration in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch. Es würde somit primär den Vertragsstaaten obliegen, die Verfolgung erfasster Verbrechen selbst vorzunehmen. Eine internationale Regelung würde das globale Interesse an einem effektiven Umweltschutz in einem allgemeinen Standard manifestieren und damit der ungleichmäßigen Verfolgung entgegenwirken. Das ist aber nur dann der Fall, wenn man die Rechtswidrigkeit der Umweltbeeinträchtigungen nicht nach nationalem Recht beurteilen würde. Noah Seyller, studentischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität Leipzig und Mitwirkender am Forschungsprojekt von Professorin Hoven zum Thema „Ökozid“ fasste die bisherigen Erkenntnisse wie folgt zusammen: „Will man nationales Recht zum Prüfungsmaßstab machen, wie das Expert:innen-Gremium es vorsieht, würde sich die Grenze des Strafbaren von Land zu Land unterscheiden, was zu einer ungleichmäßigen Anwendung des Tatbestandes führen könnte. Dies wiederum widerspricht dem erklärten Ziel des IStGHSt, diejenigen Taten zu erfassen, die die Weltgemeinschaft

als Ganzes berühren und daher in allen Ländern unter Strafe stehen.“ Dies würde somit eine internationale Festlegung verbindlicher Umweltschutzstandards voraussetzen.

Raphael Weyland, Jurist und Leiter des Brüsseler Büros von NABU, sieht in der Debatte vor allem eine selbstlobende Symbolpolitik, welche, ähnlich wie die bereits in Strafgesetzbuch erfassten Umweltdelikte, mangels schwacher Ausgestaltung oder nachlässiger Verfolgung durch die Staatsanwaltschaften wenig schlagkräftig werden würde. So betonte das Bundesministerium für Justiz auf Nachfrage von DkA, dass der Umweltschutz auch durch das Strafrecht erfolgen muss, aber, dass weder eine konkrete Auffassung noch Pläne zu einem solchen Straftatbestand innerhalb des Ministeriums existieren. Allerdings lässt Weyland auch Raum für Optimismus: So hat das Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichts sehr wohl eine Zäsur dargestellt und gezeigt, dass der Wandel der gesellschaftlichen Wahrnehmung und ein gesteigertes Interesse am Klima- und Umweltschutz auch ein Echo in der Rechtsprechung gefunden haben. Historisch existieren bereits vor allem in den ehemaligen Sowjetrepubliken wie z.B. in Russland Ökozid-Straftatbestände, allerdings haben diese angesichts der teilweise eklatanten Umweltschäden durch wirtschaftlichen Raubbau ausschließlich die befürchtete Symbolwirkung.

Zudem ist nicht nur umstritten, ob das Völkerstrafrecht das richtige Mittel zum Umweltschutz ist, sondern auch wie eine solche Norm konkret ausgestaltet werden sollte. Ein Kernproblem der Definition ist die



Verwaltungsakzessorietät – also die Abhängigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von den fachrechtlichen Regelungen (insb. Genehmigungsverfahren) – („unrechtmäßig“), wonach legale Umweltschädigungen nicht erfasst wären. Doch diese stellen einen nicht unbeachtlichen Teil dar, so dass die Mehrheit der Umweltverschmutzungen von der Neuregelung nicht erfasst werden würde, außer man würde die Akzessorietät außer Acht lassen und auch genehmigte Immissionen als strafwürdig einstufen. Dies führt aber zu rechtsstaatlichen Bedenken, welche insbesondere am Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG scheitern könnten.

Die Verwaltungsakzessorietät existiert bereits in den §§ 324 ff. StGB, aber auch im französischen Recht. Der Art. L. 231-3 code pénal, welcher erhebliche Ähnlichkeit mit dem deutschen § 330 StGB aufweist, stellt ebenfalls bei der Strafwürdigkeit auf die Rechtswidrigkeit der Umweltbeeinträchtigung ab. Seyller und Weyland sind sich darin einig, dass eine effektive Regelung unter Wahrung des Grundgesetzes eine weitgehende Veränderung in den Fachrechten, insbesondere Bau-, Planungs-, Wasser- und Umweltrecht, voraussetzt. So betont Seyller, dass es schließlich nicht die Aufgabe des Strafrechts

sei, den Einzelnen zu einem umweltbewussten Verhalten anzuhalten. Diese Auffassung teilt auch Roland Hefendehl, Professor am Institut für Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, in seinem Vortrag über die Einführung des Straftatbestandes Ökozid, welcher er im Wintersemester 2021/22 an der Universität Leipzig gehalten hat.

Paradox erscheint, dass Genehmigungen im Fachrecht auch die Pönalisierung im Umweltstrafrecht ausschließen, wobei dies bei gegen Individualrechtsgüter gerichtete Verletzungshandlungen wie Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten nicht der Fall ist. Dem halten Hefendehl und Seyller entgegen, dass die meisten Umweltimmissionen, also die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und sonstige Sachgüter einwirkende schädliche Umwelteinwirkungen nicht nur auf deliktisches Verhalten, sondern vor allem auf sozialadäquate Prozesse zurückzuführen sind. Vor allem CO₂-Immissionen entstammen regelmäßig alltäglichen Handlungen wie dem Arbeitsweg, der Lebensmittelzubereitung oder dem Heizen, während Individualrechtsgüter – außer in wenigen Ausnahmen – gerade nicht auf gesellschaftlich akzeptierte

Risiken oder Verhaltensweisen zurückzuführen sind. Demnach ist eine unterschiedliche Behandlung schon dogmatisch, aber auch aus praxisrelevanten Gesichtspunkten gegeben, um den gesellschaftlichen Alltag und den Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Versuch der Formulierung eines einheitlichen Straftatbestandes unter dem Oberbegriff des Ökozids stellt einen bedeutenden Schritt dar, jedoch bedarf es einer umfassenden Harmonisierung des Fachrechts mit dem Umweltstrafrecht auf nationaler Ebene, aber auch international, um die Effektivität und Durchsetzbarkeit einer solchen Norm zu ermöglichen. Somit stellt das Umweltstrafrecht einen auch rechtstheoretisch erforderlichen Bestandteil des gesellschaftlichen Wandels zum Wohle der Umwelt und des Klimas dar, denn eine bloße Prohibition ohne passende Sanktionierung erweist sich regelmäßig als zahnlos. Ein Engagement der Bundesregierung Deutschlands als G7-Staat sowie der Europäischen Union ist hierbei nicht nur wünschenswert, sondern auch aus der sozialen Generationenverantwortung mehr als geboten.

Leonard C. Hage

Bisexuell und auf der Flucht

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich 1989 erstmals mit einem Asylantrag einer bisexuellen Person und verfasste ein aus heutiger Sicht problematisches Urteil. Was hat sich seitdem geändert und was muss noch getan werden?

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht 1988 in einer Grundsatzentscheidung urteilte, dass einem homosexuellen Kläger Asyl zu gewähren ist, beschäftigte es sich nur ein Jahr später mit der Klage eines bisexuellen Iraners. Im Urteil wurde das Wort „Bisexualität“ jedoch kein einziges Mal verwendet, stattdessen unterschied man zwischen einer „heterosexuellen Orientierung“ und einer „homosexuellen Trieb-

richtung“. Ausschlaggebend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft war, ob die betroffene Person es vermochte, ihrer „homosexuellen Triebrichtung [...] aus eigener Kraft auf Dauer und immer erneut nicht zu widerstehen bzw. auszuweichen“. Sofern dies zutraf, wurde von einer „Irreversibilität“ der Homosexualität gesprochen, aufgrund derer Asyl gewährt werden konnte. Im Fall des bisexuellen Iraners sollte laut dem

Gericht ein sexualwissenschaftliches Gutachten darüber Klarheit schaffen. An dieser Rechtsprechung wird deutlich, dass es den Richter*innen an einem grundlegenden Verständnis von Bisexualität fehlte. Sie wurde als eine Kombination von Hetero- und Homosexualität begriffen, wobei auf die jeweils andere Sexualität auch verzichtet werden konnte.

In den letzten drei Jahrzehnten kam dem Thema der sexuellen Orientierung und Identität jedoch immer mehr Aufmerksamkeit und Aufklärung zu. In der verwaltungsgerichtlichen Praxis wird das allerdings nicht immer deutlich. So werden Homo- und Bisexualität teilweise noch immer alternativ verwendet (VG Dresden v. 17.11.2016 – 4 K 398/16.A; VG Würzburg v. 15.06.2020 – W 8 K 20.30255 – juris). Die Berliner Rechtsanwältin Juliane Linke hat 2021 die rechtliche Expertise „Bisexualität als Fluchtgrund“ veröffentlicht, in der sie den Umgang mit Bisexualität im Asylverfahren genauer untersucht hat. Sie zeigt spezifische Herausforderungen von bisexuellen Antragstellenden auf und vermittelt Ansätze, wie man die daraus entstehenden Konflikte lösen kann.

Um einen Schutzstatus in Deutschland zu erhalten, muss man „Flüchtling“ im Sinne des § 3 AsylG sein. Dafür bedarf es unter anderem eines Verfolgungsgrundes. Bisexuelle Personen berufen sich dabei in der Regel auf den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. In § 3 b AsylG ist als notwendiges gemeinsames Merkmal zur Begründung einer solchen Gruppe unter anderem auch die sexuelle Orientierung explizit genannt. In diesem Rahmen muss dargelegt werden, dass man sich dieser bestimmten

Gruppe auch zugehörig fühlt. Linke macht darauf aufmerksam, dass sich dies gerade für Personen, die sich einer eindeutigen Identitätsbeschreibung entziehen, schwierig gestaltet. Daneben muss diese Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch glaubhaft gemacht werden. Dazu hat der Europäische Gerichtshof 2014 in einem Urteil zunächst deutlich gemacht, dass stereotype Vorstellungen von Homosexualität nicht die Basis für die Glaubwürdigkeitsprüfung sein können. Problematisch für Bisexuelle sei laut Linke jedoch vor allem, dass Richter*innen trotzdem auf ihr Alltagswissen zurückgreifen würden, das häufig stark heteronormativ geprägt ist. Sie stellt außerdem heraus, dass Personen, die kein festes, lineares Narrativ bezüglich der eigenen Sexualität vorbringen, es deutlich schwerer hätten, Gerichte zu überzeugen. In diesem Zusammenhang kommt erschwerend hinzu, dass Bisexualität in der Gesellschaft häufig als Phase oder Unwille, sich zwischen den Geschlechtern zu entscheiden, wahrgenommen und damit häufig als sexuelle Orientierung entwertet wird.

Um diese Spannungen aufzulösen, schlägt Linke einen Perspektivwechsel vor. Statt die Verfolgten in den Fokus zu nehmen, soll der Blick auf die Verfolgungsakteur*innen gerichtet werden. Das sind in der Regel die Staaten, von denen die Verfolgung ausgeht. Ihnen wird es in den allermeisten Fällen egal sein, ob sich Personen als queer, homo-, bi- oder pansexuell identifizieren, sodass maßgeblich sein soll, ob der Staat bei Überschreitung der vorherrschenden heterosexuellen Norm mit Verfolgungshandlungen reagiert, so Linke.

Neben diesen Aspekten bespricht Juliane Linke in ihrer Expertise unter anderem auch die häufigen Argumente der Gerichte, die Antragstellenden könnten ihre Bisexualität geheim halten oder auf andere Verfolgungsgründe ausweichen. Das vollständige Paper ist abrufbar unter www.schwulenberatungberlin.de/post/rechtliche-expertise-bisexualitaet-als-fluchtgrund/.

Anne Hermsdorf

Unabhängig. Vielfältig. Kritisch.

Wir suchen Mitglieder für Redaktion, Fotografie, Grafik und Layout, Anzeigenverkauf, Social Media, Website, Vereinsarbeit, ...

Du willst mehr als nur studieren?
Dann komm vorbei und mach mit bei der kleinen Advokatin!
Kritischer Journalismus von Jurist*innen für Jurist*innen.

diekleineadvokatin.com



„An vielen Stammtischen geht es zivilisierter zu als in sozialen Netzwerken“

Dr. Jonas Kahl ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Alumni unserer Vorgängerzeitschrift *Der kleine Advokat* und vertrat die unabhängige Leipziger Hochschulzeitung *luhze* im sogenannten „luhzeprozess“ gegen einen Leipziger Immobilienkonzern. Wir haben mit ihm über Presserecht, journalistische Medienkompetenz und Overblocking im Netz gesprochen.

DkA: Du warst ja mal Chefredakteur unserer Vorgängerzeitschrift (*Der kleine Advokat*). Haben dir diese Zeit und die Erfahrungen für deinen Beruf als Medienrechtsanwalt geholfen?

Kahl: „Der Kleine Advokat“ lag damals seit einiger Zeit brach und nachdem die ehemaligen Redakteure jemanden suchten, der die Zeitschrift wiederbelebt, haben wir in einer Gruppe von Studierenden gemeinsam gesagt: Wir machen das! Ich habe dann zweieinhalb Jahre in der Reaktion gearbeitet, bis ich schweren Herzens im Sommer 2007 wegen meines anstehenden Erasmus-Aufenthaltes aus der Redaktion ausscheiden musste. Dennoch habe ich das Projekt auch danach weiterverfolgt. Interesse für Medien und die Medienlandschaft hatte ich auch schon davor. Das begann schon mit der Schülerzeitung. Im Studium habe ich dann Medienrecht als Schwerpunktbereich gewählt und danach auch in diesem Bereich promoviert. Nun arbeite ich seit acht Jahren als Anwalt im Medienbereich und es hilft gerade in presserechtlichen Auseinandersetzungen immer, auch schon mal selbst journalistisch tätig gewesen zu sein und die andere Perspektive zu kennen. Das hilft, um zu verstehen, wie Journalisten oder Verlage ticken. Und wenn es mal Fälle gibt, bei denen es um studentische Presse geht, wie Anfang des Jahres im #luhzeprozess, dann hilft sicherlich auch die besondere Erfahrung aus eigenen Studientagen.

DkA: Hat dir in deinem Studium ein spezieller Fokus gefehlt, den du jetzt vermisst, weil du ihn in deinem Alltag brauchen würdest?

Kahl: Das ist schwierig zu sagen, weil die technische Entwicklung in den letzten Jahren so schnell vorangeschritten ist. Manche Dinge, mit denen ich mich heute beruflich beschäftige, gab es in meinem Studium noch gar nicht, geschweige denn, waren sie in den Vorlesungen angekommen. Damals kam gerade StudiVZ als erstes größeres soziales Netzwerk in Deutschland auf. Erst danach ist Facebook bei uns relevant geworden. Heute spielt StudiVZ keine Rolle mehr und wir streiten uns vor Gericht über Facebook-Phänomene. Was man heute in Medienrechtsvorlesungen aufgreifen könnte, hat also in zehn Jahren vielleicht schon gar keine Relevanz mehr.

Dennoch halte ich jede Form von Praxisbezug und Beschäftigung mit aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Medienbereich in Vorlesungen für wichtig und richtig, weil es die Sinne der Studierenden schärft. Es gibt mittlerweile auch vielerorts Law Clinics, die zum Ziel haben, Studierende und Praktiker miteinander in Kontakt zu bringen und den Studierenden dabei helfen sollen, schon im Studium einen Blick auf die Praxis zu haben. Während meiner Promotion habe ich einige Zeit an der HU Berlin gearbeitet und

die dortige Humboldt Law Clinic Internetrecht (HLCI) mit aufgebaut. Auch wir als Kanzlei haben schon die Vorlesung Internetrecht an der Uni Leipzig mit Gastbeiträgen unterstützt und dabei beispielsweise über so spezifische Dinge wie Markenrechtsverletzungen bei Google-Werbeanzeigen referiert, was für E-Commerce-Unternehmen eine große wirtschaftliche Bedeutung hat, im normalen Lehrbetrieb aber eher nicht vorkommt. Zudem kann ich Studierenden nur den Tipp geben, sich über spannende Praktika einen Einblick in die Praxis bei Unternehmen oder Kanzleien zu holen. Auch wir bei Spirit Legal bieten übrigens regelmäßig Praktikumsplätze an...

DkA: Wie sieht typischerweise deine Mandantschaft aus?

Kahl: In unserer Mandantschaft haben wir ein breit gestreutes Feld unterschiedlicher Akteure, die von Presse- und Äußerungsrecht betroffen sind. Eine Vielzahl der Auseinandersetzungen beziehen sich mittlerweile auf Äußerungen, die im Internet erfolgt sind. Egal, ob auf Webseiten großer Medienhäuser, in Podcasts, Blogs oder Sozialer Medien. Das hat auch damit zu tun, dass sich heute bei presserechtlichen oder äußerungsrechtlichen Streitigkeiten manchmal nur noch schwer differenzieren lässt, wer ist Presse und wer ist Privatperson. Äußerungsrecht geht heute jedermann an. Man spricht nicht umsonst von „Jedermann-Journalismus“.



Medienrechtsanwalt Dr. Jonas Kahl

Zum Thema „Rechte und Pflichten von Bürgerjournalisten“ habe ich übrigens auch meine Dissertation geschrieben – insofern beschäftigt mich das Thema schon eine Weile...

DkA: Ist es eigentlich zulässig, wenn Personen des politischen öffentlichen Lebens Privatpersonen auf Social Media blockieren? Schließlich wird so meine grundrechtlich geschützte Meinungsbildungsfreiheit beeinträchtigt.

Kahl: Die Möglichkeit, einzelne Nutzer auszublenden, haben diese Personen zum einen durch das Löschen von Kommentaren unter ihren Veröffentlichungen, oder durch das Setzen von Nutzern auf Ignorieren, insbesondere bei Twitter. Da kann man dann durchaus darüber dis-

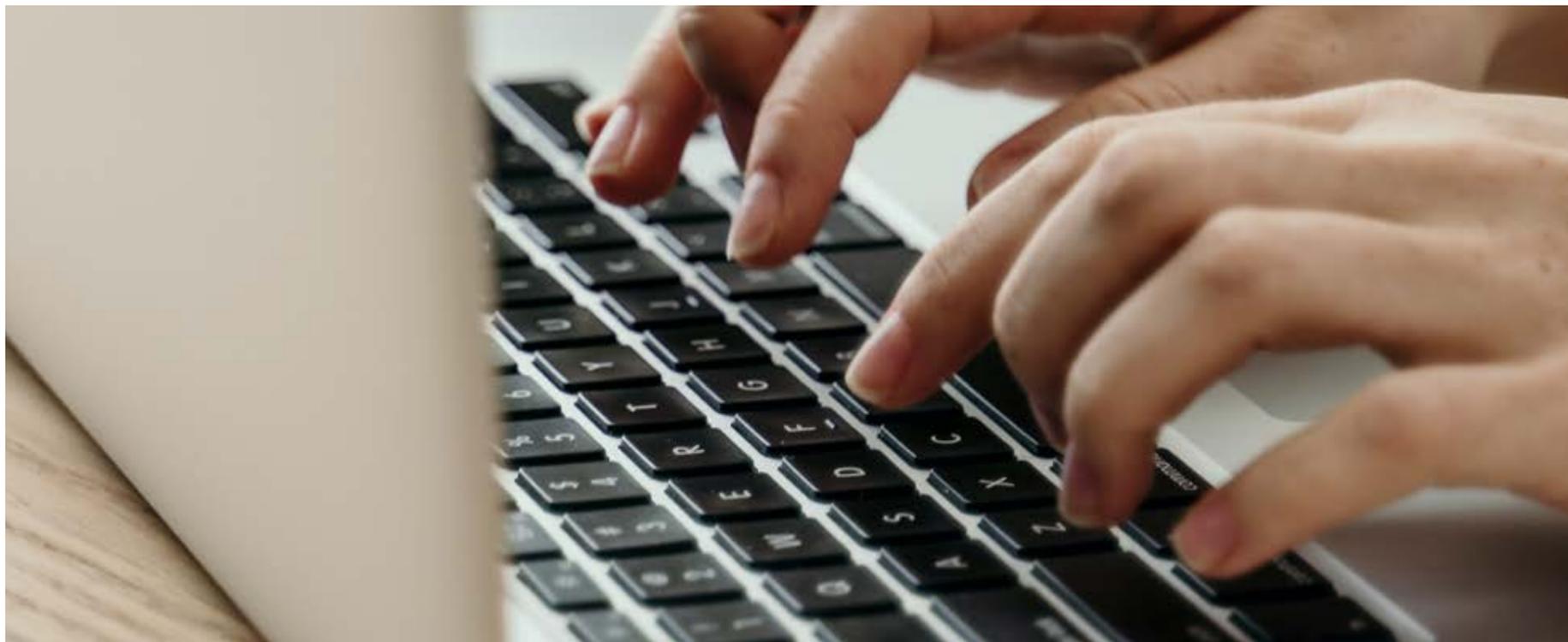
kutieren, ob jemand als Amtsträger, der an die Grundsätze der neutralen und sachlichen Informationsarbeit gebunden ist, einzelne Personen davon ausnehmen darf. Zum anderen handelt es sich dabei um Grundrechtsbeeinträchtigungen, die der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen. Dabei reden wir über die Meinungs- und Informationsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz, wo man dann im Einzelfall abwägen muss, was hier schwerer wiegt und was Basis welcher Ermächtigungsgrundlage sowas geschieht. Da kann man etwa schauen, ob ein Chefredakteur einer großen Tageszeitung nicht mehr mit einem Bundesminister in Kontakt kommen kann, weil er geblockt wurde, oder ob es um Querulanten geht, die tagtäglich rumpöbeln.

DkA: Der Beruf des Journalisten hat sich ja über die Jahre gewandelt, Stichwort Datenjournalismus. Dazu müssen große Datenmengen ausgewertet werden, was man im Jurastudium kaum bis gar nicht lernt, ebenso wenig wie Legal Tech. Wie kann ich mich am besten damit auseinandersetzen?

Kahl: Auch hier braucht man wieder Grundinteresse und dann Law Clinics, Kursangebote für Coding oder auch Praktika außerhalb der Jura-Bubble, wo man zwar nicht lernt, wie man Schriftsätze schreibt, aber dafür lerne ich gewisse Geschäftsmodelle oder technische Aspekte und erweitere damit meinen Horizont. So platt es klingen mag: Das Lernen ist ohnehin kein Prozess, der mit dem Studium oder Referendariat abgeschlossen ist. Auch wir als Anwälte lernen immer noch täglich dazu. Dazu ist der Austausch mit den Mandanten und ihren Branchen wichtig, genauso wie das schon angesprochene technische Grundinteresse.

DkA: Ihr habt, wie hier schon erwähnt, Anfang Januar die Hochschulzeitung *luhze* vertreten, welche von einem Leipziger Immobilienunternehmen verklagt wurde, wegen angeblicher Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts. In der Presse war damals viel von einem Einschüchterungsversuch zu lesen. Erlebst du es oft, dass Unternehmen versuchen, Medien juristisch einzuschüchtern?

Kahl: Der Einschüchterungseffekt schwingt bei äußerungsrechtlichen Streitigkeiten sicherlich ab und an mit, aber es ist selten so, dass die Einschüchterung die alleinige Intention der Auseinandersetzung ist. Das würde auch nur wenig Sinn machen. Denn man kann in der Sache ja nur Erfolg haben, wenn man auch mit juristischen Argumenten überzeugen kann. Im Kern geht es also schon immer um die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von ganz konkreten Äußerungen, die unterlassen oder richtiggestellt werden sollen. Somit ist das primäre Ziel die Durchsetzung des juristischen Anspruchs. Aber sicherlich kann es hin und wieder ein Begleiteffekt sein, dass



sich ein Medium oder ein Journalist dadurch eingeschüchtert fühlt. Gerade in Anbetracht hoher Verfahrenskosten ist das sicherlich ein Nebeneffekt, der nicht immer gewollt, aber manchmal gerne in Kauf genommen wird. Die Intention ist dann, durch sein Vorgehen auch zu verhindern, dass künftig erneut über ein Thema oder ein Unternehmen geschrieben wird.

DkA: Hältst du es für problematisch, dass sich große Unternehmen teure Anwälte leisten können, während dies kleineren Redaktionen nicht immer möglich ist?

Kahl: Das ist sicherlich generell ein diskussionswürdiger Punkt unseres Rechtssystems, dass jemand, der die vollere Kriegskasse hat, als die Gegenseite, im Vorteil ist. Das heißt zwar noch nicht, dass man das Verfahren auch gewinnt, aber es gibt einem die Möglichkeit, die Gegenseite und das Gericht mit Schriftsätzen, Informationen und Argumenten zu überfluten, ein Verfahren aufzublähen und damit komplizierter zu machen. In solchen Fällen muss die Gegenseite dann erstmal in der Lage sein, dem etwas entgegenzusetzen und der Versuchung zu widerstehen, einfach zu sagen: „Ich glaube zwar im Recht zu sein, aber das überfor-

dert mich wegen der schieren Menge und der möglicherweise auf mich zukommenden Kosten und ich hisse allein deswegen die weiße Fahne.“ Das ist immer ein Risiko, dass es solche „Goliath gegen David“-Konstellationen geben kann.

DkA: Hättest du erwartet, dass das Unternehmen wegen des öffentlichen Drucks den Antrag kurz vor Prozessbeginn zurückzieht?

Kahl: Ich kann und will mich nicht zu Einzelheiten aus diesem Verfahren äußern, aber sicherlich hat das Unterschätzen des sogenannten „Streisand Effektes“ hier eine gewisse Rolle gespielt. Unabhängig davon hatte die luhze-Redaktion aus meiner Sicht aber auch juristisch die besseren Karten, so dass die Antrags-

„So platt es klingen mag: Das Lernen ist ohnehin kein Prozess, der mit dem Studium oder Referendariat abgeschlossen ist.“

rücknahme durch das Unternehmen auch deshalb nahelag.

DkA: Wie sollte man sich als Journalist oder Medienschaffender, abseits juristischen Fragen, am besten in so einer Situation verhalten?

Kahl: Da braucht jeder Fall wirklich eine eigene Strategie. Es ist sicherlich gut, im Einmaleins des Medien- und Presserechts fit zu sein, auch als Nicht-Jurist. Insbesondere wenn man im investigativen Bereich tätig ist oder im Wirtschaftsjournalismus, da viele Auseinandersetzungen dort stattfinden. Dass man im Groben weiß: Um welche Ansprüche geht es da? Was ist eine Abmahnung? Was ist eine einstweilige Verfügung? Dass man von alledem zumindest schonmal gehört hat und das einzuschätzen kann und nicht komplett in Panik verfällt, wenn man Anwaltspost erhält. Aber auch, dass man einen kühlen Kopf behält und sich Rat holt bei Kollegen und Juristen aus dem Fachgebiet. In manchen Konstellationen kann auch ein gewisser Fokus auf die Krisenkommunikation gegenüber der Öffentlichkeit ratsam sein. Ob man dann in einem Fall bewusst die Öffentlichkeit sucht, hängt sicherlich auch damit zusammen, inwieweit man sich etwas vorzuwerfen hat oder ob an

im Netz für Beleidigungen und andere Straftaten verfolgt werden kann und verfolgt wird und man sich in der Öffentlichkeit bewegt und diese dann im Zweifel auch hinnehmen muss, gehört sicherlich auch eine Portion Medienkompetenz. Manchmal hilft aber auch einfach schon: Gehirn einschalten.

DkA: Wie siehst du das NetzDG? Eben durch den digitalen Stamm-tisch, diffundiert das Strafrecht immer mehr in das Medienrecht und so wird immer weiter versucht, gesellschaftliche Probleme im Internet durch Strafrecht Herr zu werden. Ist das eine gute Entwicklung oder sollte eher auf andere Mittel gesetzt werden?

Kahl: Wenn man sich die Phänomene anschaut, die dazu geführt haben, dass man diese Diskussionen führt: Hass im Netz, Beleidigungen, etc., dann sind das nun mal originär strafrechtliche Themen. Es ist somit nicht falsch, da strafrechtlich anzuknüpfen und zu versuchen, das mittels Strafrechts zu regulieren. Diskussionsbedürftig ist das aus meiner Sicht aber, weil man damit zugleich die Rechtsdurchsetzung ein Stück weit privatisiert. Denn es ist nun nicht mehr allein der Staatsanwalt zuständig für die Verfolgung von Straftaten, sondern auch die privaten Plattformbetreiber werden mit in die Verantwortung genommen und zu einer Art Hilfssheriffs gemacht. Gleiches gilt übrigens auch zivilrechtlich, wenn es darum geht, dass eine bestimmte Äußerung gelöscht werden soll. Sowas hätte man früher durch einen Unterlassungsanspruch bei Gericht durchgesetzt.

„Beim Kommentieren in Sozialen Netzwerken sind diese Hemmungen bei einigen Zeitgenossen leider weggefallen.“

Nicht zuletzt, um die staatlichen Gerichte zu entlasten, hat der Gesetzgeber nun aber das NetzDG und andere Mechanismen entwickelt, wo Nutzer sich mit solchen Anliegen zunächst unmittelbar an die sozialen Netzwerke wenden und um Löschung bitten können. Auch dadurch wird Rechtsdurchsetzung privatisiert oder zumindest wird eine neue Ebene eingezogen. Das ist eine rechtspolitische Diskussion, die sicherlich noch lange nicht an ihr Ende gekommen ist...

DkA: Durch besagte Privatisierung des Rechts besteht ja auch die Gefahr, dass kommerziell arbeitende Medien mehr löschen als sie müssten, um hohe Strafen zu vermeiden. Ist diese neue Gesetzgebung, die an sich einen guten Zweck verfolgt, geeignet die Meinungsfreiheit einzuschränken?

Kahl: Ihr sprecht das sogenannte Overblocking an. Verstöße gegen das NetzDG sind ja bußgeldbewährt und um so eine Bußgeldsituation zu vermeiden, ist aus Sicht der Netzwerke natürlich der Gedanke naheliegend, Prüfmechanismen zu etablieren, die möglichst scharf gestellt sind. Das führt dann aber auch dazu, dass immer wieder legale Inhalte gesperrt werden. Das sind dann Fälle, wo die Meinungsfreiheit beschnitten wird und eine eigentlich zulässige Äußerung gesperrt wird. Hinzu kommt, dass als rechtlicher Maßstab für Sperrungen und Löschungen nicht nur deutsches Recht, sondern auch die Nutzungsbedingungen der Netzwerke selbst herangezogen werden. Und da hat der BGH vergangenes Jahr erstmals klargestellt, dass es Konstellationen geben kann, wo die „Hausregeln“ in ihrer Strenge über nationales Recht hinausgehen können und eine Löschung daher okay ist, sofern sachlich begründbar.

DkA: Wir bedanken uns für das Gespräch!

Das Interview führten Dennis Hänel und Anne Hermsdorf

Das ganze Interview könnt ihr auf unserer Website diekleineadvokatin.com nachlesen.



Das Erasmus+-Programm der Europäischen Union: Seit der Gründung 1987 wurden mehr als 650.000 Studierende aus Deutschland gefördert.

Mailand oder Madrid? Hauptsache Erasmus!

Die Pandemie hat das Leben für Viele eintöniger werden lassen. Studieren im Ausland könnte längerfristig die erhoffte Abwechslung bringen. Aber lohnt sich ein Erasmus-Semester im Jurastudium? Ein Überblick über Gründe, Möglichkeiten und Organisation eines Auslandsemesters.

Andere Umgebung, abwechslungsreicher Alltag, neue Gesichter – für die meisten Studierenden waren das Fremdwörter während der letzten zwei Jahre. Die Corona-Pandemie hat uns mit Lockdowns und geschlossener Uni in unseren eigenen vier Wänden gehalten und Kontaktbeschränkungen machten es unmöglich, neue Leute kennenzulernen. Doch nun scheint die Welt sich besser auf das Virus eingestellt zu haben: Durch Impfungen ist die Pandemie einigermaßen unter Kontrolle. Ländergrenzen werden geöffnet, Einreisen sind

ohne große Umstände wieder möglich – die perfekte Möglichkeit, einen Teil der Entbehrungen der Pandemie im Ausland aufzuholen. Das Erasmus-Programm der Europäischen Union bietet dabei die Möglichkeit, das Ganze auch noch mit dem Studium zu verbinden und dabei finanziell unterstützt zu werden. Doch wieso sollte man einen Teil seiner Studienzzeit darauf verwenden, sich mit ausländischem Recht auseinanderzusetzen, wenn in der ersten juristischen Prüfung nur deutsches Recht geprüft wird? Im Folgenden zu den verschie-

denen Gründen, Möglichkeiten, der Organisation und persönlichen Eindrücken eines Auslandsemesters im Jurastudium.

Die Gründe

Warum sollte man sich mit einer ausländischen Rechtsordnung befassen? Abgesehen davon, dass selbstverständlich auch Fächer im internationalen Recht belegt werden können, die man sich für das deutsche Studium anrechnen lassen kann, ist auch

das Auswählen von Fächern einer anderen nationalen Rechtsordnung durchaus sinnvoll. Zwar bringt einen dies inhaltlich nicht in Richtung deutsches Staatsexamen, doch werden dabei Kompetenzen in Sachen Rechtsvergleichung vermittelt, sowie die Fähigkeit, sich mit zunächst unbekanntem Normen einem Sachverhalt zu nähern. Und das Wichtigste wird wohl sein, dass man einen Blick über den deutschen Tellerrand hinauswagt: Recht und Rechtssysteme sind nicht in Stein gemeißelt, und das Studium von ausländischem Recht führt einem Vor- wie auch Nachteile der deutschen Rechtsordnung vor Augen.

Unabhängig von diesen Kompetenzen für das Jurastudium steht aber natürlich auch die persönliche Entwicklung im Vordergrund. Man lernt eine neue Sprache und eine andere Kultur kennen, kommt raus aus seiner Komfortzone, trifft inspirierende Menschen und verschafft sich dadurch neue Perspektiven auf das eigene Leben und die Welt. Alles Dinge, die in den letzten zwei Jahren deutlich zu kurz gekommen sind, und die ein befreiendes Gefühl erwecken, wenn man sie so konzentriert während eines Erasmus-Semesters erlebt.

Die Möglichkeiten

Wer sich also für einen Auslandsaufenthalt (Dauer: mindestens ein bis maximal zwei Semester) entscheidet, der muss sich zunächst überlegen, ob er ins europäische (Erasmus+) oder außereuropäische (Erasmus+107) Ausland möchte. Denn die jeweiligen Programme hierfür sind verschieden: Während das europäische Erasmus über das Erasmus-Büro der juristischen Fakultät organisiert wird und fest mit der Erasmus+-Förderung verbunden ist, regelt das Akademische Auslandsamt (AAA) der Universität Leipzig den weltweiten Austausch. Die dabei mögliche Erasmus+107-Förderung steht jedoch nicht in jedem Land zur Verfügung. In beiden Fällen allerdings – europäisch und weltweit – werden die Studiengebühren an den Partnerhochschulen erlassen und es kann sich immer auf weitere Stipendien

beworben werden (PROMOS, DAAD, private Institutionen, etc.), die mit der erhaltenen Förderung kombinierbar sind (auch Auslands-BAföG). Wichtig zu wissen: Die Höhe der Erasmus+-Förderung richtet sich nach den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Ziellandes; je nach Einstufung werden zwischen 330 € bis 450 € monatlich ausgezahlt.

Welches Land letztlich ausgewählt werden sollte, kommt auf die Interessen jeder*s Einzelnen an: Außerhalb Europas kann man sich in verschiedenen Städten in insgesamt 23 Ländern bewerben, und innerhalb Europas hat die juristische Fakultät derzeit insgesamt 34 verschiedene Erasmusvereinbarungen geschlossen. Ausschlaggebend sind die jeweilige Sprache, die individuelle Abenteuerlust und persönliche Vorlieben – Möglichkeiten gibt es jedenfalls mehr als genug.

Die Organisation

Nach Auswahl des Wunschlandes (oder der Wunschländer) bewirbt man sich mit einem Motivations schreiben, seinem Lebenslauf, einem Fremdsprachennachweis und seinen bisherigen Studienleistungen auf den jeweiligen Platz an der Partnerhochschule. Frühester Zeitpunkt dafür ist nach Abschluss des zweiten Fachsemesters. Die Fakultät empfiehlt, entweder nach dem vierten oder dem sechsten Fachsemester den Auslandsaufenthalt anzutreten. Bei der Bewerbung können dabei bis zu drei verschiedene Partneruniversitäten als Wunschziel angegeben werden (auch aus unterschiedlichen Ländern) – jeweils für das europäische wie auch das weltweite Austauschprogramm. Insgesamt sind also bis zu 6 Wunschplätze anwählbar. Die Erasmus+-Koordinierung übernimmt dabei der Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Schiedermaier, während die weltweite Bewerbung beim AAA abzugeben ist.

Die wichtigste Information bei erfolgreicher Bewerbung ist wohl folgende: Das Auslandssemester stellt für den Freiversuch kein zusätzliches Semester dar (§ 29 I S. 1, S. 4 Nr. 3 SächsJAPO)! Es droht also nicht der

Verlust des Freiversuches aufgrund des Auslandsaufenthaltes; vielmehr privilegiert die Prüfungsordnung Erasmus-Semester. Zudem wird das Semester grundsätzlich nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Erst, wenn im Ausland erbrachte Studienleistungen in Leipzig angerechnet werden sollen (bspw. für den Schwerpunkt), zählt das Semester in die Regelstudienzeit. Ausgenommen davon ist der fachspezifische Fremdsprachennachweis, der automatisch durch das Auslandsstudium erlangt wird, ohne dass dafür das Semester auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

Bei der Fächerauswahl an der Gasthochschule ist man grundsätzlich frei. Es wird empfohlen, fünf ECTS-Punkte (ca. ein Kurs) pro Monat zu belegen (pro Semester also fünf Kurse), und davon 10 ECTS-Punkte in juristischen Fächern zu erlangen, um bei der Förderung und dem Freiversuch auf der sicheren Seite zu sein. Das bedeutet zum einen, dass im Zweifel auch weniger als fünf Kurse belegt werden können, und zum anderen, dass man das Semester auch dafür nutzen kann, sich bei Interesse in Kurse anderer Fakultäten einzuschreiben.

Das gesamte Prozedere, inklusive spezifischer Informationen zu den Förderungsmöglichkeiten und allen Partneruniversitäten, findet sich auf den Websites der Fakultät und des AAA. Das Wichtigste ist zunächst einmal die Auswahl der jeweiligen Wunsch-Universität und die Bewerbung (Frist: 31.12. für einen Aufenthalt im kommenden akademischen Jahr in Europa; 1.11. – 1.12. für einen außereuropäischen Platz) – alles Weitere ergibt sich dann mehr oder weniger von selbst.

Persönliche Eindrücke

Alles in allem kann ich Jeder*m nur nahelegen, während des Studiums für ein halbes oder ganzes Jahr im Ausland zu studieren. Für mich persönlich stand schon vor der Pandemie fest, dass ich einen Teil meiner Studienzzeit mit Erasmus verbringen will. Vor ca. zweieinhalb Jahren hatte ich mich dafür auf verschiedene Plätze



Patio der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Granada.

an Universitäten aus dem Erasmus+ 107 - Programm (Kuba, Chile und Mexiko) und dem Erasmus+ - Programm (Spanien und Ungarn) beworben und mich letztlich dazu entschieden, ein Jahr an der Universidad de la Habana zu studieren. Von daher habe ich beide Bewerbungsprozesse durchlaufen (die beide sehr unkompliziert abliefen) und mich auch auf verschiedene Stipendien beworben. Ich empfehle jedem nicht davor zurückzuschrecken, denn bei gutem Motivations- und Bewerbungsschreiben kommt es nicht nur Bestnoten an! Letzten Endes hat mir Corona jedoch einen Strich durch die Rechnung gemacht: Seit dem Start der Pandemie habe ich meinen Aufenthalt in Kuba dreimal verschieben müssen und mich dann im letzten September nach erneuter pandemiebedingter Absage dazu entschieden, stattdessen einen Platz in Spanien zu suchen. Mit ein wenig Glück habe ich dann einen Restplatz in Granada ergattert und hier das letzte Sommersemester verbracht.

Hinsichtlich des Studiums habe ich dann letztlich nur drei Fächer belegt – Europarecht, Menschenrechte und Kriminalpsychologie. Letzteres ist zwar kein Fach aus der juristischen Fakultät, sondern aus dem Fachbereich Kriminologie; aber während des Erasmus-Semesters hat man eine tolle Möglichkeit, sich auch mit Materien außerhalb der rechtswissen-

schaftlichen Blase zu beschäftigen. Am Ende war es dann sogar der spannendste Kurs, den ich besucht habe. Die Unterrichtssprache in allen Fächern war Spanisch. Das stellte sich am Anfang als eine besondere Herausforderung für mich dar. Letztlich nehmen aber alle Professor*innen Rücksicht auf die Sprachbarriere; und dadurch, dass man die Möglichkeit hat, auch deutlich weniger Kurse als in Leipzig zu belegen, ist das Arbeitspensum trotz des sprachlichen Mehraufwandes definitiv zu bewältigen.

Das Studiensystem in Spanien ist aber ohnehin ein ganz anderes als in Deutschland. Die Kurse sind kleiner und verschulter; d.h. es gibt regelmäßig kleinere Arbeiten einzureichen, die an Hausaufgaben erinnern. Die Abschlussprüfungen der Fächer, die ich hier belegt habe, waren alle Multiple-Choice-Tests – und im Vergleich zum Falllösungsansatz in Deutschland damit deutlich leichter.

Abseits der Uni war Erasmus für mich dann so ziemlich das Beste, was mir nach Corona passieren konnte: die Menge an neuen Eindrücken, interessanten Leuten und der Ausbruch aus dem Online-Studium-Alltag hat mich „wachgerüttelt“. Dadurch, dass Universitätspartnerschaften weltweit Gang und Gebe sind, versammeln sich in internationalen Städten wie

Granada jährlich etwa 1.900 internationale Studierende. Man schließt also Freundschaften mit Menschen aus allen Ecken der Welt, von denen einige hoffentlich ein Leben lang andauern werden.

Der Alltag ist dann natürlich auch von den jeweiligen Gegebenheiten des Gastlandes abhängig. Dass das spanische Leben bestimmt ist von Siestas, Tapas und Geselligkeit, ist natürlich ein Klischee – einen wahren Kern hat es jedoch. Auch wenn ein Semester sicherlich nicht ausreicht um komplett in die Kultur eines Landes eintauchen zu können, so erhält man doch einen relativ guten Einblick.

Nach meiner Zeit hier kann ich Jeder*in nur empfehlen, das Erasmus-Angebot wahrzunehmen, zumal es keinerlei negative Auswirkungen auf das eigene Studium hat: Der Freiversuch bleibt erreichbar und auch der persönliche Lernstand wird meiner Erfahrung nach nicht negativ beeinflusst. Besonders nach den letzten beiden Jahren scheint es mir der perfekte Zeitpunkt zu sein, jetzt über ein Auslandssemester nachzudenken – so viel Abwechslung und neue Erfahrungen nach den pandemiebedingten Entbehrungen lassen sich außerhalb von Erasmus sonst kaum mit dem Studium vereinbaren.

Ben Grünewald

© Jose Luis Gonzalez Rodriguez, Flickr



CMS
law-tax-future

Wissenschaftliche Mitarbeit und Referendariat bei CMS in Leipzig!

Wir suchen Sie!

Für die größten Herausforderungen der Rechtswelt brauchen wir neue, mutige Perspektiven. Wir suchen Menschen, die sie mitbringen.

Als wissenschaftlicher Mitarbeiter:in

Wir beschäftigen Sie nicht mit endlosen Recherchen, sondern ermöglichen Ihnen unter Anleitung Ihrer Mentor:innen die Arbeit an anspruchsvollen und spannenden Aufgaben und führen Sie so an die Spitze der anwaltlichen Arbeit herein.

Als Referendar:in bei CMS

Sie arbeiten unter Anleitung Ihrer Mentor:innen an konkreten Rechtsfällen, werden in die anwaltliche Tätigkeit einbezogen und haben häufig bereits ersten Mandantenkontakt. Die Referendariatsstelle von CMS bietet eine optimale Ergänzung zur Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Verfügbarkeit an:

CMS Henke Stigle
Dr. Anja Naumann

Augustplatz 2
04109 Leipzig
T +49 341 21672 132
E anja.naumann@cms-hs.com

careers.cms-hs.com

Jessup International Law Moot Court 2022

Über Gerichtsverhandlungen auf Zoom und Segelfahrten ins Ungewisse:
Wie man am besten in jungen Jahren und sogar schon vor dem ersten Staatsexamen einmal Anwältin spielen kann.

Wenn man an sogenannte Moot Courts denkt, kommt sicherlich bei einigen dieser Gedanken auf: Meine Güte, soll man sich denn für so etwas noch ein Semester Jurastudium mehr gönnen, obwohl das doch alles sowieso schon so lange dauert? Um ehrlich zu sein, ein Moot Court ist erheblicher Arbeitsaufwand; aber ebenso ehrlich: die Erfahrung begleitet einen, den Erzählungen nach zu urteilen, das ganze Leben. Und dafür lohnt es sich schon, diese positiven und negativen Erlebnisse mitzunehmen auf den Karriereweg, ganz egal, wo man dann am Ende mal landet.

Was ist so ein Moot Court überhaupt? Ein kurzer Erklärungsversuch: Moot Court Competitions sind juristische Wettbewerbe, bei denen Studierende verschiedener Universitäten gegeneinander antreten und dabei in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zu einem meist hypothetischen Fall eine bestimmte Partei repräsentieren und vertreten. Im Fall des Jessup Moot Courts sind diese Parteien Staaten, die zu Rechtsfragen vor dem Internationalen Gerichtshof, dem IGH, streiten. Klingt doch eigentlich ganz spannend, oder? Wann hört man mal von Gerichtsstreitigkeiten zwischen zwei Staaten? Vielleicht mal abgesehen von der Ukraine und Russland, deren Verfahren vor dem IGH in letzter Zeit aufgrund der schrecklichen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands größere Öffentlichkeitswirksamkeit erfahren hat.

Der Philip C. Jessup Moot Court ist dazu der älteste und größte Moot Court der Welt. Studierende von über 700 Universitäten und aus ca. 100 Ländern und den verschiedensten Jurisdiktionen nehmen jedes Jahr teil. Die

Teilnehmerinnen repräsentieren beide Staaten in dem fiktionalen Fall, die klagende und beklagte Partei. Im Folgenden einige Fachbegrifflichkeiten des Jessups, die am Anfang vielleicht noch etwas komisch klingen: Die Kläger heißen „Applicants“, die beklagte Partei nennt sich „Respondent“. Pro Partei treten zwei Teilnehmende an. Die fünfte Person im Bunde ist der sogenannte Bench Council, der alle Seiten koordiniert und im Idealfall über alle Problemfelder einen guten Überblick hat. Während der mündlichen Verhandlung werden die Studierenden, die als Staatenvertreterinnen auftreten, als „Agents“ bezeichnet, die Richterinnen ausschließlich mit „Your Excellency“ angesprochen. Klingt alles etwas hochtrabend, aber repräsentiert irgendwie auch diese altehrwürdige Institution des IGHs, aber auch des Jessup-Wettbewerbs selbst. Der gesamte Wettbewerb findet by the way auf Englisch statt – dafür gern mal wieder das alte Langenscheidt-Wörterbuch vom Abi rauskramen und sich nicht doof vorkommen, auch mit den deutschsprachigen teilnehmenden Kommilitoninnen mehrere Wochen nur auf Englisch zu reden.

An der Universität Leipzig wird das Moot Court Team am Lehrstuhl von Frau Prof. Schiedermaier betreut. Es gibt ein eigenes Büro, extra Unterricht im Internationalen Recht und Unterstützung beim Schreiben der Schriftsätze und der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung. Beginn der ganzen Angelegenheit ist jeweils im Sommer. Der fiktive Sachverhalt wird meist Ende September veröffentlicht. Letztes Jahr handelte dieser Fall von den beiden Staaten Antara und Ravaria, die sich mit spannenden Rechtsstreitigkeiten-Klassikern

sowie in der Literatur noch weniger besprochenen Themengebieten auseinandersetzen. Dazu zählten die Zulässigkeit von Beweismitteln vor dem IGH, die staatlich organisierte Einmischung in nationale Wahlen anderer Staaten, der Meinungsfreiheit im Internet und inwieweit sich externe Cyber-Angriffe auf die staatliche Souveränität auswirken. Die ausgewählten Themen sind jedes Jahr rechtlich höchst interessant und relevant; so orientierte sich der Sachverhalt im Jahr 2022 an den realen Ereignissen des Twitter-Bans des Ex-US-Präsidenten Trumps oder an der Einmischung und der Desinformationskampagne Russlands bezüglich des Brexits in 2016, des Referendums zur Unabhängigkeit Kataloniens in 2017 oder des US-Wahlkampfes in 2020. Das Allgemeinwissen lässt sich also mit einer Moot-Court-Teilnahme auch aufpolieren.

Ende September beginnt dann also die Arbeit an den sogenannten „Written Pleadings“ oder „Memorials“. Dafür wird Dokument um Dokument gelesen, Seite um Seite, bis man nicht mehr kann – und dann hoffentlich irgendetwas Brauchbares gefunden hat, das für die Schriftsätze verwertbar ist. Denn die müssen rechtlich sowie argumentativ so überzeugend wie möglich werden. Für die Literaturrecherche ist ein Trip nach Heidelberg in die Bibliothek am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht geplant. Hier wird die frische Luft am Neckar und der Geist völker- und unionsrechtlicher Grundfragen geatmet. Außerdem gab es 2021 auch einen Ausflug nach Luxemburg zum Europäischen Gerichtshof im Rahmen des Schwerpunktseminars bei Prof. Schiedermaier, währenddessen nicht nur die



Das Leipziger Team: (von links) Gabriel Armas-Cardona, Friederike Lübbert, Amanjoht Kaur Padda, Karoline Schwarzer, Marie Kolb, Sophie Erhardt.

Räumlichkeiten des EuGH besichtigt werden und an einer Verhandlung teilgenommen werden konnte, sondern sich auch die Möglichkeit der weiteren Literaturrecherche eröffnete, nämlich in der Bibliothek des EuGH selbst.

Der Arbeitsaufwand steigt mit der herannahenden Deadline für die Abgabe der Schriftsätze exponentiell an. Sind die Dokumente dann kurz vor knapp um 23:59 Uhr hochgeladen, ist allen Teilnehmerinnen bewusst, was es wirklich bedeutet, einen Adrenalinkick zu haben. Nicht nur erweitert sich bei der gemeinsamen Überarbeitung und Editierung der Texte die eigene Kritikfähigkeit erheblich (hoffentlich), man lernt zu diesem Zeitpunkt seine Teamkolleginnen auch erst so richtig gut kennen (sicherlich). Eins ist gewiss – ab jetzt verbringt man sehr viel Zeit zusammen in der Burgstraße 21.

Die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung, die „Oral Pleadings“, beginnt indes nicht erst nach Abgabe der Memorials, sondern schon es äußerst selten passiert, dass man weit vorher, im späten Herbst, mit

den ersten Probe-Moots. Solche Mock-Trials sind vielleicht aus US-amerikanischen Anwaltsfilmen bekannt. Die Richterinnen, die an der Verhandlung teilnehmen (beim Üben übernehmen diese Rolle Betreuerinnen des Moot Courts und ehemalige Teilnehmende), dürfen jederzeit Fragen stellen, man wird ständig unterbrochen, die vorher zurechtgelegte Vortragsstruktur ist dahin und es gilt jederzeit, so viel und so gut wie möglich zu improvisieren. Nicht am Blatt kleben, freisprechen, souverän und überzeugend wirken – das ist alles ganz schön aufregend und am Anfang etwas überfordernd, aber genau dafür wird ja geübt. In den ersten Moots wird viel gestottert und es stellen sich einem Hunderte von Fragen. Zum Beispiel, wie reagiere ich auf Richterinnen, die mich alle 30 Sekunden mit einer Frage unterbrechen? Oder wie gehe ich mit Richterinnen während des Wettbewerbs um, die mich gar nichts fragen und mir am Ende zu viel Zeit bleibt? Was mache ich, wenn ich keine direkte Antwort auf eine Frage habe? Obwohl es äußerst selten passiert, dass man in den 20 Minuten Verhandlungszeit

pro Teilnehmerin sein Plädoyer tatsächlich beenden kann, sollte man das Gegenteil tunlichst vermeiden. Das soll nicht so gut ankommen.

Um all diese Vorgaben zu beachten und wie eine „echte Anwältin“ zu wirken, findet während der Vorbereitung nicht nur ein Rhetorik-Seminar statt, dass viele Tipps und Tricks mit auf den Weg gibt, außerdem wird nach Abgabe der Memorials beinahe jeden Tag das sogenannten „Plead“ geübt. Dann bleiben nämlich noch circa zwei Monate, bis der Wettbewerb tatsächlich stattfindet und endlich der eigene, vermeintlich ideale, Vortragsstil und -inhalt gefunden wurde (das ist natürlich nur eine Illusion – aber man tut, was man kann).

Während dieser Zeit finden auch zahlreiche Practice Moots mit (Groß-) Kanzleien wie Noerr, Gleiss Lutz oder EY statt. Im letzten Jahr traf sich das Team sogar mit der Kanzlei White&Case, dem größten Sponsor des Jessup Moot Courts. Dazu stellen sich die Team-Mitglieder immer wieder gegenseitig auf den Prüfstand – im wahrsten Sinne des Wortes. Am

Ende wird man nicht mehr zählen können, wie oft der eigene Teil vorgetragen und wie viele Fragen beantwortet werden mussten.

Und dann kommt der Tag der Tage – die mündlichen Verhandlungen beginnen. Eine Sache ist dabei vielleicht wichtig zu erwähnen: Angesichts der Auswirkungen und der Restriktionen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie machten die Teams der letzten beiden Jahre sehr unterschiedliche Erfahrungen im Vergleich zu den vorherigen Teams. Im Gegenteil zu den Jahren zuvor fand der Jessup im Jahr 2021 und 2022 nicht wie geplant in Heidelberg statt, sondern online über die Plattform Zoom. Das gestaltete sich dann wie folgt: In einem Seminarraum in der Burgstraße wurde das Lehrstuhl-Kamera- und Zoom-Equipment aufgebaut, damit die Vortragenden so mit den Richterinnen und der jeweiligen Gegenseite virtuell in Kontakt treten konnten. Etliche Stunden wurden damit verbracht, die Spotlights und Kameras genau so auszurichten, dass die vortragende Person im besten Licht erschien.



Recherche in der Bibliothek des EuGH.

In den analogen Jahren zuvor gab es tatsächlich nach den Verhandlungen ausschweifende Partys und Events zum Netzwerken und zum Austausch mit anderen Teilnehmenden. Dieser soziale Aspekt kam mit dem Zoom-Arrangement natürlich nicht wirklich zum Tragen. Auch die kreativen Ideen der Veranstalterinnen von Breakouträumen zum Netzwerken über Online-Speed-Dating konnten leider nicht ganz über die Distanz hinweghelfen. Aber jede Situation hat seine Vor- und Nachteile – so fühlt man sich im eigenen Seminarraum vor der Kamera während der Vorträge vielleicht etwas komfortabler und sicherer im eigenen universitären Umkreis. Auch eignete man sich Online-Vortrags-Skills an, die zuvor nie bedacht worden waren. Dann würde man vielleicht heute noch beim Sprechen nicht in die Kamera selbst, sondern immer nur auf den Bildschirm der Zuhörerinnen starren und mit diesem leicht schiefen Blick etwas irritierend wirken.

Die erste Wettbewerbsverhandlung beginnt am Donnerstag um 8 Uhr morgens. Wieso sollte es auch anders sein, als mit viel Glück genau diesen Termin zugelost zu bekommen und nach circa 3 Stunden Schlaf und um einige Erkenntnisse aus den „gegnerischen“ Memorials reicher mit Augenringen bis zu den Knien pünktlich zum Verhandlungsbeginn vor der Kamera zu stehen? Denn die Nacht vor den Oral Pleadings wird damit verbracht, die Schriftsätze desjenigen Teams zu lesen, das während des Wettbewerbs auf der jeweils anderen Seite stehen wird. Aber mit etwas Morgen-Fitness um 6.30 Uhr im Burgstraßen-Flur zu *Rage Against The Machine* auf Anschlag aufgedreht, ist die Müdigkeit und Nervosität gut zu überwinden.

An den beiden Verhandlungstagen treten pro Tag jeweils einmal die Applicants und einmal die Respondents an. Während die eine Partei pleaded, sitzt der Rest des Teams im Nebenraum und hackt fleißig in die Tasten, um möglichst schneidige Argumente für das sogenannte Rebuttal oder Surrebuttal zu finden, eine Art Antwortmöglichkeit auf die Vorträge des jeweils gegnerischen Teams, für das zumeist nur ein bis drei Minuten Zeit

bleibt. Bei analogen Verhandlungen übernahm diesen Job stets nur der Bench Council, der zusammen mit den vortragenden Personen am Verhandlungstisch sitzt. Im Endeffekt, und das wird den Agents-to-be auch während der gesamten Vorbereitungszeit so eingetrichtert, tritt man aber keinesfalls gegen Studierende anderer Universitäten an. Ganz im Gegenteil, es soll eigentlich ein Dialog und eine Diskussion mit den Richterinnen entstehen, die wirklich ihr Bestes geben, um die Parteien mit Fragen zu löchern und die schön zurechtgelegte Struktur aufzubrechen. Das ist die eigentliche Magie des Jessups – über hochbrisante Themen im Internationalen Recht zu debattieren, für die die Wissenschaft bisher noch keine Lösungen gefunden hat. Und dies ist in diesem Rechtsgebiet ja bekanntlich ein Fass ohne Boden.

Am Ende bleibt ein Gedanke, der noch geteilt werden muss – die Teilnahme am Jessup-Wettbewerb steht allen Interessierten offen, auch denjenigen, die nicht Europa- und Völkerrecht als Schwerpunkt gewählt haben. Er ist sicherlich nicht mit links und 40° Fieber zu meistern, aber es ist ein Prozess, ein Prozess des Triumphierens, des Scheiterns und des Lernens; ein Prozess, der selbstbewusster macht. Eine Teilnehmerin beschrieb ihre Erfahrung zum Jessup als eine Segelfahrt ins Ungewisse. Das ist vielleicht ein bisschen kitschig, aber eigentlich ziemlich passend – manchmal scheint die Sonne, die See ist glatt, alles läuft wie geschmiert und die Schriftsätze schreiben sich wie von allein. Und manchmal ziehen dunkle Wolken auf und plötzlich weiß man nicht mehr, wann dieser heftige Sturm wieder aufhören wird. Diese Teile des Prozesses sind hart und anstrengend, aber am Ende wird man immer ans Ziel gelangen und gleichzeitig wissen, dass man all diese komplizierten und zähen Zeiten gemeistert hat. Und das ist schon mal ganz schön viel wert.

Friederike Lübbert

Für diejenigen, die an einer Teilnahme am Jessup Moot Court interessiert sind, bitte an die folgende Email-Adresse wenden: jessup.moot@uni-leipzig.de



ETL Rechtsanwälte GmbH – NL Chemnitz

Wir sind eine moderne und leistungsfähige Rechtsanwaltskanzlei in Chemnitz und arbeiten in Bürogemeinschaft mit einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Als Teil der ETL-Unternehmensgruppe sind wir mit mehr als 300 ETL Rechtsanwälten bundesweit in einem leistungsfähigen Netzwerk Ansprechpartner für Unternehmens- und Privatmandanten. Für unser Chemnitzer Büro suchen wir ab sofort in unbefristeter Anstellung einen

Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit für die Bereiche Arbeits- und Zivilrecht.

Sie verfügen über gute Examensergebnisse oder erste Berufserfahrung und haben idealerweise Fachkenntnisse zu den vorgenannten Rechtsgebieten oder die Bereitschaft sich in diese Materie einzuarbeiten. Teamfähigkeit und eine strukturierte, eigenverantwortliche Arbeitsweise setzen wir voraus.

Bei uns erwartet Sie ein attraktiver Arbeitsplatz in einer historischen Jugendstilvilla auf dem Kaßberg, ein angenehmes Betriebsklima in einem jungen, motivierten Team, eine vielseitige, selbständige Tätigkeit mit einer leistungsgerechten Vergütung. Wir bieten flexible Arbeitszeiten im Büro-, Home- oder Mobile-Office, Zugriff auf eine gut ausgestattete Bibliothek, eine sehr gute IT-Infrastruktur sowie ein fortschrittliches Büro.

Wir bieten Ihnen die finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten zur Erlangung von Fachanwaltsbezeichnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Starttermins. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

ETL | Rechtsanwälte

ETL Rechtsanwälte GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft

z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Stephen Kühmichel
Kanzlerstraße 32 • 09112 Chemnitz

Tel.: 0371/90 999-0 oder per e-Mail an: info@etl-sachsen.de

Recht und Literatur - Schöngestei oder Erkenntnisgewinn?

Blickt man auf die Vorlesungen und Seminare, die der Jura-Stundenplan vom ersten bis zum letzten Semester hergibt, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Wort Literatur nur als Liste nach dem Inhaltsverzeichnis der Hausarbeit erscheint. Bemerkenswert, denn unzählige Schriftsteller und Schriftstellerinnen waren zuvor Studierende der Rechtswissenschaften, sogenannte „Dichterjuristen“. Ein Überblick über die Verbindung von Recht und Literatur.

Es nicht verwunderlich, dass der Forschungszweig „Recht und Literatur“ (bzw. Law and Literature) den meisten Studierenden im deutschsprachigen Raum kaum bekannt ist. Anders verhält es sich in den USA, wo solche Inhalte bei fast jeder zweiten Law School wie selbstverständlich

angeboten werden. Folgerichtig, da das „Law and Literature Movement“ sich ebendort in den 1970er Jahren bildete und sich als Gegenentwurf zur utilitaristischen „Law and Economics“-Schule verstand. „Law and Economics“ ist wie der Name schon verrät, die Untersuchung des Rechts

auf seine Effizienz, Gewinnmaximierung und Kostenminimierung - kurz gesagt auf seine wirtschaftlichen Folgen und Beziehungen. Vertreter der Literaturbewegung wie z.B. James Boyd White, der 1973 mit „The Legal Imagination“ den Grundstein für die Bewegung legte, kritisieren hierbei die verengte wirtschaftsperspektivische Sicht auf das Recht und die damit verbundene Vernachlässigung von sozialen und ethischen Folgen. Auf letztere könne jedoch die Verknüpfung von Recht und Literatur die Scheinwerfer richten.

Doch was wird umfasst von diesem interdisziplinären Ansatz und was können sich Studierende und Lehrende von der Beschäftigung erhoffen? Zunächst unterteilt sich die Forschungsverknüpfung in zwei Strömungen – Recht als Literatur und Recht in Literatur.

Poesie im Urteil? - „Law as Literature“ – Recht als Literatur

Im Ansatz des „Law as Literature“ werden Rechtstexte selbst (entweder in Form von Urteilen, Gesetzestexten oder Schriftsätzen) als Literatur angesehen und mit literaturtheoretischen Mitteln untersucht. Das Urteile oder Schriftsätze poetischen Charakter aufweisen, ist eher im anglo-amerikanischen Rechtsraum als im deutschsprachigen anzutreffen. Anmutungen von Poesie erfahren Studierende meist in den ersten Semestern des Jura-Studiums, wenn ihnen die zahlreichen Schlagbegriffe und eigentümlichen Wortfolgen und -neuschöpfungen zum ersten Mal begegnen. „Burg und Panzer-Argument“, „Weiterfresserschaden“, „Werkzeug gegen sich selbst“, „un-

erkannt geisteskrank“ bergen „Fachfremden“ zumindest auch einen Hauch Literatur.

Spannend wird es, wenn juristische Texte mit literaturtheoretischen Mitteln analysiert werden. Während die sog. „Wortlautauslegung“ ein Instrument ist, alle semantischen Argumente in eins zu packen, so bedient sich die Literaturwissenschaft unheimlich klingender Methoden wie des Strukturalismus, Poststrukturalismus und Dekonstruktivismus. Letztere wurde von dem französischen Philosophen Jacques Derrida (1930 – 2004) geprägt und ist führend bei der Analyse von (Rechts-)Literatur. Dabei werden Texte auf ihren Entstehungsprozess hin analysiert und die einzelnen Stufen der Entwicklung herausgearbeitet. Ziel und Funktion ist durch die Offenlegung der aufeinanderfolgenden Schichten z.B. eines Gesetzes, von dessen universalen Charakter für alle Adressaten auf die Erforderlichkeit für die jeweilige Situation des Einzelnen zu überprüfen. Dabei treten unweigerlich moralische und politische Konflikte auf, die auf Unrecht hinweisen, das bei der logisch geprüften Abfolge von Normen in den Hintergrund rückt.

Bereits hier zeigt sich die Nähe und Einbettung von „Recht und Literatur“ mit anderen juristischen Grundlagendisziplinen wie der Rechtsethik, -philosophie und -geschichte.

Nur Kriminalroman? - „Law in Literature“ – Recht in Literatur

Von denen hat die zweite Strömung „Law in Literature“ noch mehr zu bieten. Hier kommt es zur Verschmelzung von Literatur und Recht, wie man es sich vorstellt. In allen drei Gattungen der Literatur, ob in Dramatik, Epik oder Lyrik, finden sich juristische Themen, die da so vielfältig erscheinen wie im Leben nun mal auch, angefangen von den Moralvorstellungen und der Rolle des Strafrechts, wenn Gretchen in Goethes Faust als „Kindsmörderin“ verurteilt wird. In Georg Büchners Drama „Woyzeck“, dessen historische Quelle in Leipzig zu finden ist, wird dem Lesenden die Frage der Schuldunfähigkeit eines Täters vor

Augen geführt. Auch das Verhältnis von den Bürgern zum Staat kann beispielsweise bei dem notgedrungenen Juristen Franz Kafka nachvollzogen werden. Seine Erzählung „Vor dem Gesetz“, in der ein rechtssuchender Mann nicht zu seinem Recht kommt, wengleich ihm beteuert wird, dass er es nur ergreifen müsse, erinnert an manche Behördensituation. Der Staat als Überwacher und Verantwortlicher für eine ideale Gesundheit seiner Bürger erscheint uns in Juli Zehs „Corpus Delicti“, wo er als wirkliche „Gesundheitsdiktatur“ auftritt. Wenn man dann bei Überwachung ist, ist der Sprung zu Orwells „1984“ auch nicht weit. In einem weiteren Werk, der Fabel „Farm der Tiere“, zeigt er die Entwicklung einer idealistischen Staatsvorstellung hin zum Totalitarismus.

Die Rolle der Justiz begegnet uns hingegen in „Der Fremde“ von Albert Camus. Als der Ich-Erzähler aufgrund eines angeklagten Mordes vor Gericht steht, betreffen die Fragen des Gerichts weniger die Tat selbst. Vielmehr hinterfragen sie sein allgemeines Verhalten vor der Tat und verurteilen ihn aufgrund einer bösen Persönlichkeit, auf deren Grundlage später die Todesstrafe folgt. Laut dem Staatsrechtler Bodo Pieroth, den einige sicher von seinem Standardlehrbuch zu den Grundrechten kennen, handelt es sich hier um eine „Charakterstrafe“ statt einer „Tatstrafe“. Pieroth ist auch Verfasser der Reihe „Recht und Literatur“, die seit 2015 fortlaufend im C.H. Beck Verlag erscheint. Bisher existieren vier Ausgaben, die über Friedrich Schiller bis Martin Walser zunächst deutsche Literatur behandelt, gefolgt von Abhandlungen über amerikanische, englische sowie französische Literatur. Pieroth zeigt verschiedene Rechtsprobleme und deren Darstellung in den Texten auf. Neben einem rechtshistorischen Gewinn zeigen die Darstellungen vor allem die Schnittstelle zwischen Alltagsleben und Recht. Warum kommt es zu einem Prozess? Wie geht es den Betroffenen während des Verfahrens? Was denken sie darüber und wie verhalten sie sich?

Pieroths Hochschulkollege Bernhard Schlink ist einer der berühmtesten

deutschen zeitgenössischen „Dichterjuristen“. Sein 1995 erschienener Roman „Der Vorleser“ wurde zum Weltbestseller und zum festen Bestandteil des Lektürekannons in der Abiturstufe. Der jugendliche Michael Berg lernt durch Zufall die ihm nicht nur an Jahren überlegene Hannah Schmitz kennen und lieben. Nach ihrer sommerlichen Liaison verschwindet sie spurlos und er sieht sie erst Jahre später als Angeklagte in einem Kriegsverbrecherprozess, dem er als Jura-Student beiwohnt, wieder. In diesem Roman zeigen sich gleich mehrere rechtliche Aspekte. Ein Motiv, wie Schlink selbst feststellte, ist die für den Leser ermöglichte differenzierte Betrachtung von Tätern: „Aber, wenn die Täter immer Monster wären, wäre die Welt einfach. Sie sind es nicht. Meine Generation hat das vielfach erlebt, beim Lehrer oder Professor, beim Pfarrer oder Arzt, beim Onkel oder sogar Vater, über deren Vergangenheit eines Tages offenbar wurde, was ganz und gar nicht zum Respekt, zur Bewunderung oder sogar zur Liebe passte, die das Verhältnis bestimmt hatte.“ Eine solche Perspektivenerweiterung kann die Literatur dem Lesenden vor Augen führen und neue Blickwinkel eröffnen.

Kritiker könnten dem nun entgegenzusetzen, dass dies lediglich den Hang zur Schöngestei fördere und fern von nüchtern-betrachteter Praxis sei. Doch das eine muss das andere nicht ersetzen. Literatur und dadurch neue Blickwinkel ergänzen das Auswendiglernen von Definitionen und Anspruchsvoraussetzungen. Sie fördert ein tieferes Verständnis von Recht. Den Roman über den Gesetzestext gelegt, hebt er den Blick über die Paragraphen auf die Betroffenen und deren persönliche Folgen und Leid. Der Fall wird mustergültig mit Blick auf den Menschen und das Menschliche gelöst – ein gewinnbringendes Wechselspiel. Ansonsten läuft der bloße juristische Bearbeiter Gefahr sich jener berühmten Einschätzung von Ludwig Thoma anzunähern: „Der königliche Landegerichtsrat Alois Eschenberger war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande“.

Paul Schüller



Der Jurist und Autor Bernhard Schlink bei einem Vortrag im Bowdoin College.

Leipzig im Zeitgeist

Das Personalkarussell an der Juristenfakultät hat sich in den vergangenen Jahren stetig weitergedreht, somit auch die fachlichen Kompetenzen, was sich nun in der fachlichen Ausrichtung der Schwerpunkte auswirken wird. Zudem gibt es auch Änderungen im Grundstudium. Wir zeigen euch, was sich ändert.

Die vom Fakultätsrat beschlossene Neufassung der Studienordnung ist bisher noch im Entwurfsstadium und soll ab 1. Oktober in Kraft treten, sofern es auf formeller Ebene (Rektorat und zuständige Ministerien) keine Einwände mehr gibt. Laut Prof. Dr. Zwanzger ist jedoch mit einer unveränderten Annahme zu rechnen. Besagte Neufassung wird dabei sowohl das Grundstudium wie auch einige Schwerpunktbereiche reformieren.

Grundstudium

Betrachten wir zunächst den Part, der viele ab dem kommenden Wintersemester betrifft – das Grundstudium. So wird es ab dann nötig sein, acht statt bisher sieben Klausuren zu bestehen, aus elf statt vorher zwölf angebotenen Vorlesungen. Die Familienrechtsklausur wird dabei keine der besagten Klausuren mehr sein, da Familienrecht aus dem Anfängerstoff entfernt und in das sechste Semester verschoben wird. Begründet wird diese Verschiebung damit, dass für Familienrecht verhältnismäßig viel Vorwissen nötig ist, wohingegen andere Fächer nicht auf Familienrecht aufbauen. Im öffentlichen Recht muss man ab dann drei Klausuren bestehen, um an der Übung für Fortgeschrittene teilnehmen zu dürfen. Hierzu sei noch darauf hingewiesen, dass diese Änderungen nicht für Studierende gelten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben. Für diese gilt weiterhin die Studienordnung von 2014.

Mithin lässt sich die Zwischenprüfung nicht mehr nach dem zweiten Semester abschließen, weil Familienrecht nicht mehr dem Prüfungsstoff unterfällt und nun drei öffentlich-rechtliche Klausuren zu schreiben sind. In der Konsequenz heißt das auch, dass die Klausuren

zum Verwaltungsrecht, Sachenrecht und den Gesetzlichen Schuldverhältnissen nicht mehr ausgelassen werden können. Laut der Fakultät ist das Auslassen besagter Klausuren ein Problem, da Studierende ohne den Prüfungsdruck diesen Fächern zu wenig Aufmerksamkeit schenken würden, was sich im fortlaufenden Studium nachteilig auswirken würde. Im Strafrecht wird der Lehrplan so gestaltet, dass Vermögensdelikte zukünftig im dritten Semester behandelt werden, um Arbeitsgemeinschaften dazu anbieten zu können,

da diese Materie seitens der Fakultät als besonders schwierig eingestuft wird.

Zudem wird es zukünftig möglich sein, Abschluss- oder Wiederholungsklausuren durch eine Einsendearbeit zu ersetzen. Dabei handelt es sich um eine Hausarbeit light, in der ein Fall mittels Online-Quellen (insbesondere Datenbanken, die auch außerhalb der Universität kostenlos oder per VPN aufrufbar sind, z.B. Juris oder Beck-online) zu lösen ist. Die Bearbeitungszeit liegt dabei bei



maximal 48 Stunden. Prof. Zwanzger betonte allerdings, dass es sich bei den Einsendearbeiten um eine experimentelle Eingliederung handelt, die bisher nicht auf der breiten Front angeboten werden soll. Der Grund für dieses Angebot soll der umfangreiche BGB II Stoff sein, der nur semi-optimal mit der einen in dem Stoffgebiet vorgesehenen Klausur abgebildet werden kann.

Die LEO-Veranstaltungen finden zukünftig in den Fachsemestern 7-9 statt, um eine Kollision mit der Fortgeschrittenenübung im öffentlichen Recht zu vermeiden. Die Examensvorbereitung wird dabei wegen der verlängerten Regelstudienzeit auf drei Semester erweitert, was laut Fakultät den Vorteil hat, dass man Vorlesungen aus dem siebten Semester im Neunten wiederholen oder aufsplitten könne.

Eine nachteilige Auswirkung der Änderungen in der Studienordnung auf Studierende, die schon länger studieren, soll sich laut der Fakultät „in Grenzen“ halten, da die Änderungen primär die Erstsemester im WS 2022/2023 treffen werden. Für alle anderen gibt es „eine Übergangsregel, die Bestandsschutz garantiert“, so Prof. Zwanzger. Dasselbe soll auch für den Schwerpunktbereich gelten, wobei Studierenden bis zum Sommersemester 2024 Wahlrechte dahingehend eingeräumt werden, ob sie ihre Abschlussklausur auf Grundlage der alten oder neuen Ordnung schreiben wollen. Es sei bei der Umstellung dennoch mit Disruptionen zu rechnen, so kann es sein, dass im LEO-Bereich die Umstellung zeitversetzt erfolgt.

Schwerpunkt

Wie bereits angedeutet, hat die Reformation im Schwerpunkt vor allem personelle Gründe und stellt sich im Konkreten wie folgt dar:

Grundlagen des Rechts

Eine neue Professur in Gestalt von Prof. Dr. Katrin Höffler hat uns ab dem Sommersemester in Leipzig bereichert. Prof. Höffler ist Rechtssoziologin und Kriminologin und war bzw. ist bisher an der Universität Göttingen ansässig. Entsprechend

werden in diesem Schwerpunkt nun alle „klassischen“ Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie) angeboten.

Staat und Verwaltung

Im Schwerpunktbereich 2 wird es lediglich Änderungen im Wahlbereich geben. Recht an öffentlichen Unternehmen und Kommunalabgabenrecht fällt raus, dafür kommt Energiewirtschaftsrecht neu hinzu.

Kriminalwissenschaften

Der strafrechtliche Schwerpunktbereich erfährt wohl die tiefgreifendsten Änderungen. Lediglich das Pflichtfach Wirtschaftsstrafrecht bleibt bestehen. Sanktionsrecht und Revisionsrecht fallen in den Wahlbereich und werden durch Internationales beziehungsweise Völkerstrafrecht und Kriminologie II ersetzt. Letzteres wird ebenfalls von Frau Prof. Dr. Höffler durchgeführt. Zudem sind die Professoren Schneider und Kahlo nicht mehr im Lehrbetrieb. Für den „rosa Zettel“ gilt dabei – Hauptsache drei Pflichtfächer mit Unterschrift. Im Wahlbereich treten Rechtssoziologie und Medienrecht III neu hinzu.

Medien- & Informationsrecht (früher Medienrecht)

Die neue Ausrichtung des Schwerpunktbereiches 7 schlägt sich direkt im Namenszusatz „Informationsrecht“ nieder. Prof. Dr. Elisa Hoven und Prof. Dr. Boris Paal verstärken dabei den Schwerpunkt. Als neues Pflichtfach kommt Medienrecht III hinzu, welches eine strafrechtliche Ausrichtung haben wird. Urheberrecht wird dafür in den Wahlbereich verschoben. Des Weiteren gibt es im Wahlbereich neu dazu Presserecht und Datenrecht.

Zusammengefasst lässt sich sagen, die neue Ordnung sorgt für einen aufgeräumten Semesterplan mit weniger Überschneidungen und somit für eine bessere Examensvorbereitung. Zudem werden die Wahlbereiche digitaler und zeitgemäßer. Wie sich dies auf das Studium auswirken wird, werden wir als DKA weiter im Auge behalten.

Dennis Hänel



Dein Begleiter
zum Examen!

LEO 
LEIPZIGER EXAMENS OFFENSIVE

Weitere Informationen:
leo.jura.uni-leipzig.de



Die Gedanken sind frei - von Täuschungen?

In der juristischen Ausbildung vor dem ersten Staatsexamen findet die Würdigung von Zeugenaussagen quasi nicht statt. In der Praxis kommt es darauf aber regelmäßig an, und zwar mit gravierenden Folgen. Das Feld der forensischen Rechtspsychologie beschäftigt sich mit der Frage, wie durch das Verarbeiten von Sinneseindrücken zunächst Erinnerungen und anschließend die Aussagen überhaupt erst zustande kommen.

75.000 - In etwa so viele Wörter umfasst Sprachwissenschaftlern zufolge der Wortschatz der deutschen Standardsprache. Die grundlegenden Fähigkeiten, die wir benötigen, um diese Wörter im Alltag anzuwenden, haben wir bereits in unserem ersten Lebensjahr erworben und in den folgenden Jahren alles für die Kommunikation Erforderliche gelernt. Unser Gehirn hat also allein auf der sprachlichen Ebene bereits mit dem Beginn unseres Lebens Phänomenales geleistet. Manche Menschen sind in der Lage, fünf bis zehn Fremdsprachen fließend zu sprechen, während sich andere die ersten hundert Nachkommastellen von Pi merken oder gar ganze Gedichtbände von Goethe auswendig lernen. Unser Gehirn ist als Speichermedium ähnlich zuverlässig wie die Festplatte eines Computers.

Dennoch ist nicht alles, was wir jeden Tag wahrnehmen und erleben, direkt abgespeichert. Man muss die Speichermöglichkeiten unserer körpereigenen Festplatte in das sensorische, das Kurzzeit- und das Langzeitgedächtnis unterteilen. Während unser sensorisches „Ultrakurzzeitgedächtnis“ die wahrgenommenen Informationen nur für sehr kurze Zeit speichert und alles Irrelevante direkt löscht, um genügend Platz für neue Daten zu schaffen, kann das Kurzzeitgedächtnis empfangene Informationen zumindest für Sekunden bis ein paar Minuten speichern. Ohne diese Kapazitäten wüssten wir sonst wohl auch nicht mehr, wo wir unser Auto geparkt haben oder was ein Freund gerade erzählt hat. Dauerhaft gespeichert werden unsere Erlebnisse lediglich im Langzeitgedächtnis. Wir

können dank diesem, lebensnotwendiges Wissen einfach abrufen und müssen nicht jeden Tag aufs Neue lernen, wie man läuft, Fahrrad fährt oder kommuniziert.

Die Funktionsweise des Gedächtnisses und der Wahrnehmung hat große Relevanz für den juristischen Bereich. Selbstverständlich benötigt man ein gut funktionierendes Langzeitgedächtnis für das Meistern eines Staatsexamens - aber vor allem danach erlangt die Komplexität menschlicher Erinnerung einen signifikanten Einfluss auf juristische Entscheidungen. Egal in welchem Rechtsgebiet, hängen Beurteilungen in juristischen Prozessen häufig von Zeugenaussagen ab. Und spätestens im Zeugenstand fällt auf, dass die menschliche Erinnerung nicht immun gegenüber Täuschungen ist. Alles, was wir in unserem Gedächtnis abspeichern, sind Geschichten, die wir als Regisseure unseres Lebens immer wieder neu gestalten, überarbeiten, ein wenig ausschmücken oder verdrängen. Dass infolgedessen Falschaussagen an jedem Gericht auf der Tagesordnung stehen, scheint unvermeidbar. Zeugen sagen entweder zum Selbstschutz falsch aus, aufgrund eines Geltungsbedürfnisses, aus Rache oder auch Hilfsbereitschaft. Dabei denkt jedoch wohl kaum jemand an einen Zeugen, der sich unwissentlich irrt und deswegen falsch aussagt.

Welche Haarfarbe hatte ein Täter, den man auf seiner Flucht nur von hinten gesehen hat? Wie groß war er? Und wie wirkten sich emotional aufreibende Zustände wie zum Bei-

spiel ein Schock oder Angst auf die Erinnerung aus? Subjektivierung und Perspektivierung von Wahrnehmung und Erinnerung stellen bei der Prozessführung eine Herausforderung dar.

Selbst wenn der irrende Zeuge bemüht ist, nichts als die Wahrheit zu sagen, so kann kein Außenstehender erkennen, ob seine Wahrnehmung ihn trügt. Während ein geschickter Richter, Anwalt oder Staatsanwalt lügende Zeugen im Prozess zu enttarnen vermag, können verzerrte Zeugenaussagen, die auf einer verfälschten Erinnerung des Zeugen beruhen, unentdeckt bleiben.

Für eine fehlerfreie Zeugenaussage bedarf es eines ebenso fehlerfrei durchlaufenen Gedächtnisprozesses, welcher als eine Abfolge von drei verschiedenen Prozessen - der Enkodierung, der Speicherung und dem Abruf von Informationen - verstanden werden kann. Während man unter der Gedächtnisstufe der Enkodierung die Aufnahme von Informationen versteht, geht es bei der zweiten Stufe, der Speicherung, um eine dauerhafte Verankerung der bestimmten Erinnerung im Gehirn. Erst nach einem erfolgreichen Durchlaufen der dritten Stufe, des Abrufs, bei dem die abgespeicherte Erinnerung erfolgreich bei Bedarf wiedergefunden werden kann, liegen alle Voraussetzungen einer korrekten Zeugenaussage vor. Da jeder einzelne dieser Gedächtnisprozesse ganz besondere Anforderungen an unser kognitives System stellt und die Prozesse miteinander in enger Verbindung stehen, birgt jeder von



ihnen ein Fehlerrisiko. Vereinfacht dargestellt, bedeutet das, dass eine Information, die wir nicht richtig enkodiert haben, wir diese auch nicht richtig abrufen können.

Unter einer wahren Aussage versteht man die korrekte Wiedergabe der eigenen Wahrnehmung und gerade diese ist subjektiv und nicht frei von Irrtümern. Im Informationszeitalter werden wir überrollt von Impressionen. Um dieser Flut nicht zu erliegen, muss unser Gehirn die scheinbar unbrauchbaren Daten rigoros aussortieren. Schätzungen zufolge kann das menschliche Auge ganze 125 Millionen Bits pro Sekunde aufnehmen. Davon verarbeiten kann unser Kurzzeitgedächtnis gerade einmal 10 Bits pro Sekunde. Unsere Wahrnehmung ist also bereits durch eine Art „Präzisionsmechanismus“ vorgefiltert. Es wird nicht jedes Detail unserer Umwelt wahrgenommen, sondern nur die vom Gehirn als relevant eingestuften Informationen. Unabhängig von äußeren Einflüssen, Wahrnehmungsstörungen und kör-

perlichen Defiziten ist das Gedächtnis auf weniger als 0,00000008 Prozent der ursprünglichen Sinneswahrnehmung limitiert.

Wie und ob wir überhaupt etwas wahrnehmen, hängt immer von psychologischen, biologischen und anderen auf uns einwirkenden Einflüssen ab. Klassische Beispiele für die Einflussnahme biologischer Prozesse auf unsere Wahrnehmung sind neben unserer Leistungsfähigkeit die unterschiedliche Funktion unserer Sinnesorgane oder schlicht der Hormonhaushalt. Selbstverständlich hat ein junger Mensch eine bessere akustische Wahrnehmung als ein älterer mit eingeschränktem Hörvermögen. Auch psychologische Faktoren, wie Aufmerksamkeit, die emotionale Belastung oder das Interesse an einer bestimmten Situation, beeinträchtigen unsere Perzeption. Nicht zuletzt kommen Umwelteinflüsse als Fehlerquelle der Wahrnehmung in Betracht. Ein Zeuge, der zum Zeitpunkt des fraglichen Ereignisses unter dem Einfluss von Drogen stand oder

dem schlechte Witterungsverhältnisse die Sicht versperrten, wird eventuell eine verzerrte Aussage über das Ereignis machen. Genauso darf das Vorhandensein bestimmter psychischer Erkrankungen bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung einer Aussage nicht außer Acht gelassen werden.

Ein gutes Beispiel für diese veränderte Wahrnehmung ist der sogenannte „Knallzeuge“ eines Verkehrsunfalls. Dieser dreht sich erst dann zum Unfallgeschehen, nachdem er den lauten Knall durch das Zusammenstoßen zweier Fahrzeuge bereits gehört hat. Von dem eigentlichen Unfallhergang kann er somit nichts mitbekommen haben, da er ihn gar nicht gesehen hat. Dennoch werden viele Knallzeugen im späteren Prozess aussagen, den Unfallhergang beobachtet zu haben. Sie haben lediglich aufgrund der starken akustischen Reize ihre ganze Aufmerksamkeit auf das Unfallgeschehen gerichtet. Oft vergehen bis zur Aussage in einem Prozess Monate. In der Zwischenzeit wurde der Vorfall etliche Male weitererzählt

und hundertfach zerdacht. Die klaffende Informationslücke wird dann bei jedem neuen Erinnerungsversuch ein bisschen kleiner und das Verhältnis zur Realität abstrakter.

Unsere Erinnerung verfälschen, können Wahrnehmungsfehler während unterschiedlichster Phasen, zum Beispiel beim Wahrnehmen, Abspeichern oder Wiedergeben von Informationen. Klassische Sinesindrücke, wie das Gesetz der Ähnlichkeit, das besagt, dass vergleichbare Elemente von uns häufig als Gruppe wahrgenommen werden oder das Gesetz der Geschlossenheit, dem zufolge wir dazuneigen, in unseren Gedanken Lücken zu ergänzen, um Objekte als Ganzes wahrnehmen zu können, lassen sich nicht unterbinden. Relevant wird für Gerichtsprozesse unter anderem die Tatsache, dass ein Zeuge meist das Ereignis verstärkt registriert, dem er mehr Aufmerksamkeit widmet. In der Folge besteht die Gefahr, dass unbewusst entscheidende Details vernachlässigt werden. Die Zeugenwahrnehmung ist daher häufig unbemerkt verzerrt, was wiederum die Suche nach der Wahrheit erschwert. Aus diesem Grund erfolgt bei gerichtlichen Beweiserhebungen häufig eine zweistufige Ausgewürdigung, bei der einerseits die Aussage des Zeugen an sich und andererseits die Aussagekompetenz des Zeugen kritisch begutachtet werden.

Im Allgemeinen ist bei der Beurteilung der Aussage auf bestimmte Qualitätsmerkmale zu achten, die der Unterscheidung einer zutreffenden Zeugenaussage von einer lediglich erdachten dienen. Demnach sollte die Aussage eines Zeugen in ihrer Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte bestmöglich frei von fremdsuggestiver Einflussnahme sein. Der Zeuge sollte also in der Lage sein, seine Aussage unabhängig von Pseudo-Erinnerungen und Manipulationen zu machen und seiner Aussagefähigkeit sollten keinerlei psychische Defizite im Weg stehen. Diese Anforderungen an die notwendige Aussagekompetenz lassen sich vielmals nur schwer überprüfen. Ein Grund dafür ist, dass die Differenzierung zwischen einer falschen und einer wahrheits-

getreuen Aussage im Gerichtsverfahren nicht immer die Aufgabe von ausgebildeten Gutachtern und Psychologen ist, sondern abgesehen von Ausnahmefällen der Kompetenz des Richters überlassen bleibt. Denn ein psychologisch beziehungsweise psychiatrischer Sachverständiger wird normalerweise ausschließlich dann zum Verfahren hinzugezogen, wenn sich aus dem Sachverhalt Besonderheiten ergeben, die daran zweifeln lassen, dass die Sachkunde des Gerichts zur Beurteilung der Umstände genügt. Eine Hinterfragung der Aussagefähigkeit des Zeugen ist eine komplexe Aufgabe, da es, wie bereits erwähnt, schon in der Phase der Sachverhaltswahrnehmung zu Verzerrungen kommen kann. Beispielsweise sagen Zeugen, die lediglich einen lauten Knall vernommen haben, häufig aus, dass mit einer Pistole geschossen wurde. Obwohl sie die Ursache des Geräusches nicht sehen konnten, hat ihr Gehirn aus den wahrgenommenen Puzzelteilen ein Gesamtgeschehen zusammengesetzt. Es ist daher nachvollziehbar, welche Schwierigkeiten sich bei Beurteilung der Aussagefähigkeit von Zeugen für Juristen ergeben.

Zeugen, die einen lauten Knall vernommen haben, sagen häufig aus, dass mit einer Pistole geschossen wurde, obwohl sie die Ursache des Geräusches nicht kennen. Ihr Gehirn setzt aus wahrgenommenen Puzzelteilen ein Gesamtgeschehen zusammen.

Eine Aussage ist wahr, wenn sie mit der Realität übereinstimmt. Die Grenzen der persönlichen Wahrheit

verlaufen jedoch fließend. Universelle Möglichkeiten, herauszufinden, wann sich jemand irrt, kann die Rechtspsychologie allerdings nicht bieten, so wünschenswert es für die gerichtliche Wahrheitsfindung auch wäre. Dass ein Mensch subjektiv die Wahrheit sagt, bedeutet daher noch lange nicht, dass er die Wirklichkeit korrekt wiedergibt, denn letztlich hat jeder Mensch seine eigene Realität und somit seine eigene Wahrheit. Wir halten genau das für subjektiv wahr, was unser Gedächtnis und unser Beobachtungsvermögen erfassen. In der Aussagepsychologie kann sich daher nicht die Frage stellen, welche Aussage wahr ist, sondern welche Aussage das tatsächliche Geschehen korrekt wiedergibt. Eine genaue Analyse der tatsächlichen Sachlage ist bei Zeugenvernehmungen deshalb geboten und für viele Verfahren essentiell.

Trotz aller Bemühungen der Wahrheitsfindung und Aufdeckung von Falschaussagen und Irrtümern schätzen erfahrene Juristen, wie der BGH-Richter Ralf Eschelbach, dass ca. jedes vierte Strafurteil ein Fehlurteil ist. Natürlich kommen falsche Urteile nicht immer durch Wahrnehmungsfehler zustande, Justitia scheint in manchen Prozessen leider trotzdem blind gewesen zu sein. Und auch wenn unsere Gedanken frei sein mögen, so „irrt der Mensch solange er strebt“, denn er ist kein Tonbandgerät, das jedes Detail realitätsgetreu für die Ewigkeit festhält. Seine Wahrnehmung ist niemals frei von eigenen Interpretationen, unbewussten Ausschmückungen und nicht zuletzt der Verdrängung gewisser Details.

Letztlich ist auch die sogenannte Wahrheit immer eine kollektive Interpretation der Realität und nicht geschützt vor Verzerrungen. Treffender formulierte es der französische Diplomat Jean Giraudoux: „Man erkennt den Irrtum daran, dass alle Welt ihn teilt.“ Umsowichtiger ist es, die eigene Realität in einer ähnlich kritischen Weise immer wieder neu zu hinterfragen, wie die Aussage eines Zeugen im Prozess.

Johanna Sommer



Die Energiewende braucht Experten*innen – werden Sie Teil unseres Teams!

Die **prometheus Rechtsanwaltskanzlei mbH** ist eine Kanzlei mit besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien. Dabei bieten wir unseren Mandanten eine rechtliche Begleitung insbesondere in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts sowie des Wirtschafts- und Energierechts.

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir ab sofort eine

Studentische Hilfskraft (m/w/d).

Wir bieten einen Arbeitsplatz in einem ebenso anspruchsvollen wie zukunftsprägenden Themenfeld. Als studentische Hilfskraft (d/m/w) unterstützen Sie unsere Berufsträger*innen beispielsweise bei der Recherche zu juristischen Fragen und beim organisatorischen Ablauf des Kanzleialltags. Daneben profitieren Sie von den Erfahrungen unserer Berufsträger*innen als praktische Ausbilder*innen in Studium und Referendariat und als Prüfer*innen in beiden Staatsexamen und treten in einen engen Austausch mit unserem wissenschaftlichen Personal und unseren Promovierenden.

Gesucht werden Bewerber*innen (d/m/w), die mindestens im 3. Fachsemester eines rechtswissenschaftlichen Studiums sind und Interesse an rechtlichen Fragen rund um die Erneuerbaren Energien haben. Daneben erwarten wir Engagement, eine schnelle Auffassungsgabe und ein ausgeprägtes Kommunikationsvermögen.

Die Stelle ist auf 4 Stunden pro Woche ausgelegt und eignet sich daher ideal, um neben dem Studium erste Einblicke in die anwaltliche Tätigkeit zu bekommen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an Rechtsanwältin Frau Dr. Kupke (lkupke@prometheus-recht.de) richten.

prometheus Rechtsanwaltskanzlei mbH, Salonstraße 29, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

prometheus
Rechtsanwaltskanzlei mbH

Transhumane Revolution

Der Mensch verschmilzt langsam, aber kontinuierlich mit der Technologie. Was irgendwann mal mit Beinprothesen begonnen hat, führte uns inzwischen zu Herzschrittmachern oder medizinischen Gehirnimplantaten und zukünftig womöglich zu leistungsoptimierten Ganzkörper-Augmentierungen. Doch neben der technischen Vielfalt stellen sich dahingehend auch einige juristische Fragen.

Ist man schon eine Weile in der Popkultur unterwegs, assoziiert man das Thema Transhumanismus eher mit einer dystopischen Vorstellung der näheren Zukunft, die ganz im Sinne des SciFi-Noir Genres Cyberpunk dadurch geprägt ist, dass Menschen in einer hochtechnologischen Umgebung einen eher niedrigen Lebensstandard fristen – High Tech, low live eben. Begleitet wird diese Zukunftsvision genretypisch noch von diversen gesellschaftspolitischen Verwerfungen, wie der Vorstellung, dass Konzerne die eigentliche Regierung bilden und somit auch über die Rechte von Menschen bestimmen. Oder dass es eine gesellschaftliche Spaltung zwischen augmentierten (technische Implantate, die nicht nur medizinischen Zwecken dient) und nicht augmentierten Personen wie bei DeusEx Human Revolution gibt und Augmentierte in Ghettos leben, da sie wegen zurückliegender Hacks, welche sie unberechenbar machten, eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Der Mensch, also wir, verschmilzt ja auch ohne operative Eingriffe schon seit einer ganzen Weile zunehmend mit der Technik. Oder anders gesagt: Wie lang glaubst du es ohne Smartphone aushalten zu können? Kommunikation, Navigation und Informationen sind ohne das Endgerät für viele Menschen erheblich eingeschränkt. Es ist also der nächste logische Schritt der menschlichen Evolution, dass sich die Technik nicht lediglich als medizinische Notwendigkeit unterordnet, sondern früher oder später in uns drin befinden wird.

Begriff Transhumanismus

Der Begriff Transhumanismus setzt auf der biologischen Ebene an, sprich, der Mensch soll mittels Technologie und Pharmakologie über seine physischen und psychischen Grenzen hinaus gebraucht werden.

Ende der 80er tauchte der Begriff Transhumanismus erstmals auf und wurde grob umrissen. Ein Jahrzehnt später, im Jahre 1998, wurde die „World Transhumanist Association“ (inzwischen „humanityPlus“) gegründet mit dem klaren Ziel, die Menschheit durch ethischen Einsatz von Technologie zur Erweiterung von Fähigkeiten in eine bessere Zukunft zu leiten. Umgesetzt soll diese Zielsetzung mit der Überwindung menschlicher Grenzen durch Gentechnik, Prothetik oder Nanotechnik. Mit Letzterer ließen sich zum Beispiel Krankheiten heilen oder durch Implantate geistige Leistungen oder Emotionen regulieren sowie durch Impulse bestimmte Krankheiten wie Epilepsie oder Psychosen heilen oder zumindest unterdrücken. Mit Prothetik wäre es hingegen möglich, schwere Arbeiten durch die Verwendung eines Exoskeletts zu erledigen oder Körperteile durch leistungsstarke Augmente oder Implantate gezielt zu ersetzen.

Innerhalb der Bewegung existieren verschiedene Zweige mit unterschiedlichen Zielrichtungen. Die Kryonik etwa hat das Ziel, den Menschen nach dem Tod einfrieren zu lassen, um ihn irgendwann mit der richtigen Technologie weiter leben zu lassen. Im Singularismus hingegen geht es darum, den Menschen durch Maschinenintelligenz ablösen zu können. Der Posthumanismus hat indes das Ziel, die biologische Zelle durch ein Upload des Geistes beziehungsweise das Bewusstseins überflüssig zu machen. Kurz gesagt, für jede derzeit noch so absurde Science-Fiction Idee gibt es die passende Strömung.

Status quo

Abseits der eben aufgezählten Perspektiven des Transhumanismus stellt sich nun die Frage, wie ist der gegen-

wärtige Stand der Dinge. Es lohnt sich dabei, zwei Technologien genauer zu betrachten – nämlich Prothesen beziehungsweise Augmentierungen, sowie Gehirnimplantate. Erstere gehen natürlich mittlerweile weit über lediglich mechanische Bein- oder Armersatzwerkzeuge hinaus, sie können mittlerweile durch Hirnwellen selbstständig vom Träger angesteuert werden. Und dazu sind wiederum Gehirnimplantate oder besser gesagt Gehirncomputerschnittstellen (Brain-Computer-Interfaces = BCIs) nötig. BCIs werden dabei extern (nicht-invasiv) oder operativ im Hirn (invasiv) oder zwischen Gehirn und Schädeldecke implementiert, um bestimmte Gehirnaktivitäten zu messen, zu stimulieren oder die Messdaten in kinetische Energie, etwa durch einen Roboterarm, umzuwandeln.

Unterteilt werden die invasiven und nicht-invasiven BCIs entsprechend noch einmal in stimulierend und aufnehmend. So werden etwa zum Verhindern von epileptischen Anfällen invasiv-stimulierende Deep-Brain-Stimulationen BCIs verwendet.



Implantierte Mikroelektroden hingegen sind zwar ebenfalls invasiv, nehmen aber im Gegensatz zu den BCIs, Gehirnströme auf, um damit die Dynamik von einzelnen Neuronengruppen abzubilden und auszuwerten. Diese bilden bestimmte Aktivitätsmuster, die je nach Korrelation entweder für die Arm- oder Beinbewegung oder für das Sprechen zuständig sind. Durch dieses Vorgehen können den ermittelten Aktivitätsmustern Stimmlaute oder Körperbewegungen zugeordnet werden, die sich dann mit Augmentierungen oder Sprachcomputern nachahmen lassen. So wäre es auch möglich, dass mehrere Personen ausschließlich mittels BCIs kommunizieren. Neben BCIs, bei denen das Gehirn bloß als Signalquelle verwendet wird, gibt es auch den Biohybridansatz. Dabei werden Augmentierungen direkt mittels neuronaler Brücke an das Nervensystem angeschlossen. Dazu werden zunächst künstlich Nerven gezüchtet, welche anschließend als Brücke an das nervenseitige Ende des abgeschnittenen Nervs angebracht werden, sodass der abgeschnittene Nerv mit der Prothese Kontakt aufnehmen kann. Die entsprechende Technologie ist jedoch noch in einem rudimentären Stadium, sodass der künstlich upgegradete Supersoldat noch ein Stück weit entfernt ist.

Ethische Bedenken

Der dargelegte Stand der Technik ist natürlich beeindruckend und stellt bereits eine stabile Grundlage

für weiteren bahnbrechenden Fortschritt dar – gäbe es da nicht das ein oder andere Haar in der Optimismus-suppe. Die Erweiterung des Menschen um eine dauerhafte technische Komponente beziehungsweise das Upgrade hin zum Cyborg mit Digital-schnittstelle birgt diverse Risiken, die nicht nur technischer Natur sind.

Eine der Kernfragen ist wohl – kann der Mensch überhaupt Mensch bleiben, wenn er beliebig optimiert wird? Zudem stellt sich die Frage der zwischenmenschlichen Regeln: wenn sich jeder zum Übermenschen optimieren kann, findet dann nicht eine Spaltung der Gesellschaft in modifizierte und nicht-modifizierte Menschen statt? Auch bleibt die Frage nach Ressourcen offen. Die Folgen des Klimawandels betreffen uns alle, und schon heute macht das Internet 4,6 % des weltweiten Stromverbrauchs aus. Insbesondere wenn eine bestimmte Existenzform des transhumanen Individuums von großen Strommengen abhängig sein sollte (Singularismus), kann sich das als problematisch darstellen. Zudem wird ein längeres und gesünderes Leben einen Bevölkerungszuwachs erzeugen, der ebenfalls mehr Ressourcen benötigt.

Ungewiss bleibt leider auch, ob sich die schön erschaffene Technologie und Künstliche Intelligenz früher oder später gegen uns richten wird oder ob wir überhaupt Eigentümer der Technik werden können, auch wenn sie in uns selbst verbaut ist. Vielleicht können uns die herstellenden Konzerne dann jederzeit fernsteuern oder zumindest notwendige Dienste verweigern, wenn wir nicht rechtzeitig zahlen. Und zu guter Letzt besteht natürlich die Frage, wie wir uns mittels Transhumanismus am effizientesten umbringen. Der Beinprothesenhersteller Ottobock etwa wird mit seinem mikroprozessor-gesteuerten Beinprothesensystem „C-Leg“ durch das US-Verteidigungsministerium unterstützt, um etwa zu ergründen, ob damit längere Märsche möglich sind.

Die juristische Problematik

Neben der umfangreichen wissenschaftlichen, philosophischen und ethischen Debatte soll uns hier insbe-

sondere die juristische Betrachtung interessieren. Wenn der Mensch durch bestimmte Schnittstellen oder Techniken im Körper erweitert wird, verschmelzen quasi rechtsdogmatische Bewertungen rund um Gesundheit, Leben, Eigentum, Datenschutz und Persönlichkeitsentfaltung. Was ist etwa, wenn, wie bei Watch Dogs, ein Herzschrittmacher gehackt und verlangsamt wird oder wie bei Cyberpunk 2077 ein sogenanntes „Breach Protocol“ aktiviert und dadurch bestimmte Körperfunktionen kurzzeitig ausgeschaltet werden? Oder wenn durch BCI-Hacks sogar die Persönlichkeit des Trägers verändert wird und dieser in der Folge Straftaten begeht? Daher wäre die Frage – brauchen wir so etwas wie Cyborg-Rechte? Wenn dir jemand dein Smartphone stiehlt oder zerstört, kann der Verantwortliche zivilrechtlich nach dem Deliktsrecht oder strafrechtlich via Sachbeschädigung zur Rechenschaft gezogen werden und du hast im Zweifel den Aufwand, dir ein neues besorgen und einzurichten zu müssen. Doch wenn das Gerät direkt mit deinem Körper verbunden ist, sieht die Sache schon anders aus. Je nach Systemzweck kann dies dazu führen, dass du nur noch bedingt am Alltagsleben teilnehmen oder infolge des Ausfalls sogar sterben kannst.

Zunächst mal wäre die Verfassungsebene zu betrachten. Der Mensch kann seine Existenz und Autonomie aus Art. 1 und 2 GG ableiten. Daraus ergibt sich ein Schutz gegenüber Dritten mit Schädigungsabsicht, etwa Hackern, welche sich an invasiven wie nicht-invasiven Assistenzsystemen zu schaffen machen, etwa durch physischen Entzug oder eine Blockade auf Softwareebene. Letztere könnte etwa mittels DDOS-Angriffe begangen werden oder durch Blockade mit damit verbundener Erpressungsabsicht. Wenn es sich dabei um einen Sprachcomputer handelt, könnte sich die betroffene Person in dieser Zeit nicht mehr verständigen, was zu einer starken Beeinträchtigung der Autonomie führen würde.

Die nächste Frage stellt sich dann, ob bei der Beeinträchtigung eines Assistenzsystems noch Eigentum/Besitz (Art 14 GG) oder schon die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG)

betroffen ist. Dazu müsste man sich zunächst fragen, ab wann etwa ein BCI oder eine Prothese ein Körperbestandteil ist. Eine Lösung ergibt sich dabei aus der Gesamtbetrachtung. Ist das System fest mit dem Körper verbunden oder ein integraler Bestandteil der Gesundheit oder Mobilität der Person, lässt sich wohl ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bejahen. Ist das System indes nur lose mit dem Körper verbunden, oder lässt sich problemlos austauschen (Wechselprothese), kann man eher von einem Eigentumsdelikt sprechen. Mögliche Angriffsszenarien sind hier vom Zerstören einer Prothese über die Erpressung („Überweise mir X Bitcoin, oder du bekommst epileptische Anfälle“) bis hin zum ferngesteuerten Suizid möglich. Letzteres ließe sich möglicherweise durch eine bestimmte Stimmulationskonditionierung herbeiführen.

Da insbesondere BCIs mit einer großen Menge an Daten der Verwender arbeiten, ergibt sich dabei auch eine Privatsphäre-Problematik (Art 1 I, 2 I GG). Hacker könnten hier sensible Gesundheitsdaten ausspähen und weiterverkaufen oder den Eigentümer damit erpressen, etwa in dem eine schädliche App für ein Verbraucher-EEG-Headset angeboten wird, mit der sich ergebnisbezogene Muster abgreifen und auswerten lassen, womit wiederum Rückschlüsse auf

beispielsweise Texte gezogen werden können, welche die Person in die Tastatur tippt. Auf einfachgesetzlicher Ebene lassen sich ebenfalls einige spezifische Schutznormen finden. Handelt es sich bei den Augmentierungen um Medizinprodukte, gilt die MPVO (EU-Recht), welche im Anhang „Guidance on Cybersecurity for Medical Devices“ das sogenannte Defence-in-Depth Konzept postuliert. Danach müssen lebenswichtige Systeme autonom funktionieren, also ohne Netzwerkverbindung und müssen auch nach Markteinführung weiter beobachtet werden. Zudem gibt es seit diesem Jahr neue Regelungen für digitale Produkte, denen auch Augmentierungen mit Softwareimplementierung unterfallen. So müssen diese gemäß § 475b BGB regelmäßig aktualisiert werden, um die Mangelfreiheit zu bewahren.

Ausblick

Natürlich waren die Ausführungen in diesem Text nur ein kleiner Auszug der gesamten technischen Möglichkeiten, sowie der begleitenden philosophischen Debatte. Doch die Entwicklung steht noch vergleichsweise am Anfang, sodass dieses Thema auf kürzere Sicht ein sehr spezielles bleiben wird, zumindest in juristischer Hinsicht. Die entscheidende und übergeordnete Frage, die sämtliche Aspekte des Transhumanismus bestimmen wird, ist jedoch – wird

dieser Weg den Menschen und die Gesellschaft zum Besseren führen kann? Oder leben wir bald in einer Dystopie, wie sie in Matrix, wo die Gehirnschnittstelle nur dazu dient, uns eine Realität in das Gehirn zu simulieren, während wir von Maschinen ausgebeutet werden, dargestellt wird. Und ein Teil der Antwort muss Justitia geben, denn diese bestimmt im Zweifel was möglich sein darf und was nicht. Vielleicht wird ja nur der Schönheitschirurg durch den Augmentationsdoktor abgelöst und der Mensch lässt sich nicht mehr die Haut straffen, sondern die neuste Retina-Augmentierung mit dem stärksten Zoom einsetzen. Für Personen mit Querschnittslähmung etwa mag ein BCI gesteuertes Exoskelett Mobilität bedeuten, doch was passiert, wenn sich jemand eine Armee ausrüstet? Diese Frage debattieren wir im Kern schon seit der industriellen Revolution in regelmäßigen Zyklen. Im Zweifel hat der technische Fortschritt stetig mehr Wohltaten als Übel über uns gebracht, sodass man sich dem Thema Transhumanismus auch eher mit einem fortschrittsoptimistischen Mindset annähern kann, selbst wenn man alle Folgen Black Mirror gesehen hat.

Dennis Hänel

Impressum

Die kleine Advokatin

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig

Anschrift der Redaktion

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.
c/o Juristenfakultät
Burgstraße 27
04109 Leipzig
E-Mail: redaktion.dka@gmail.com

Herausgeber

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.

Anzeigen

Paul Schüller
E-Mail: anzeigen.dka@gmail.com

Gestaltung

Lukas Kleffner
Anne Hermsdorf

Redaktion

Ben Grünewald
Leonard Constantin Hage
Dennis Hänel
Anne Hermsdorf
Friederike Lübbert
Lorena Martinez
Margarita Savina
Paul Schüller
Johanna Sommer
Natalie Taubert

Druck

sedruck KG Leipzig

Hinweise

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für ungebeten eingesendetes Material. Jegliche inhaltliche Verantwortung der Artikel liegt beim jeweiligen Autor. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Bildnachweise

S. 18: Jose Luis Gonzalez Rodriguez, <https://www.flickr.com/photos/42939288@N05/12331395833>
S. 24: P545md (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bernhard_Schlink_at_Bowdoin_College_2018.jpg), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>
S. 26: User: Pedelecs at wikivoyage shared (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Uni_Leipzig_Paulinum_Universitätskirche_St._Pauli_216-cvH.jpg), „Uni Leipzig Paulinum Universitätskirche St. Pauli 216-cvH“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

Hallo zukünftige Führerscheinbesitzer,

Du bist hier bei der Fahrschule Fahrfreude gelandet. Bei uns erhältst Du bereits vor Deiner Anmeldung eine persönliche und professionelle Beratung zum Thema Führerschein in Leipzig.

Im Theorieunterricht erwartest Dich eine freundliche Atmosphäre, um den Lernprozess zu vereinfachen.

Im Praxisunterricht fährst Du mit modernen Fahrzeugen und einem motivierten Fahrlehrer.

Schau Dich in Ruhe auf unserer Website um. Gern kannst Du online anfragen oder direkt bei uns durchrufen.

Bis gleich!



Unsere Leistungen:

- Führerscheinklassen: B, B196, B197, B-Automatik, BF17, B96, & A
- Auffrischkurse
- Aufbauseminare
- Intensivkurse



kontakt@fahrschulefahrfreude-leipzig.de



Fahrschule Fahrfreude
Inhaber: Richard Taube
Dieskaustraße 10
04229 Leipzig
0178 / 58 58 031

Wir suchen kein
Personal.
Wir suchen
Leidenschaft.

Bewerbungen an leipzig@gruendelpartner.de

LEIPZIG Mädler-Passage - Aufgang B, Grimaltsche Str. 2-4, 04109 Leipzig
JENA Leutragraben 2-4, 07743 Jena • **BERLIN** Am Zirkus 3a, 10117 Berlin